

Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz

Praxisorientierter Leitfaden
für Fachpersonen

2. VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE 2017.

1. AUFLAGE 2016 ALS ÜBERSETZUNG DER FRANZÖSISCHEN
ERSTAUSGABE VON 2014.



Service social international – Suisse
Internationale Sozialdienst – Schweiz
Servizio sociale internazionale – Svizzera
International social service – Switzerland

Vorwort	5
Einleitung	6
Wie dieses Handbuch entstanden ist	10
Ziele des Handbuchs	11
Für wen ist dieses Handbuch bestimmt?	12
Wer sind unbegleitete Minderjährige?	14
Der Prozess des Erwachsenwerdens	16
Unbegleitete Minderjährige in der Schweiz	18
Herausforderungen	20
Vom unmittelbaren Schutz zur Suche nach einer dauerhaften Lösung	24
Kindzentrierter Ansatz	28
Der ethische Rahmen	30
Wie soll dieses Handbuch benutzt werden?	36

Die Etappen der Betreuung

1	Ankunft und Identifizierung	37
2	Abklärung der persönlichen Situation	49
3	Aufbau eines Betreuungsnetzes	59
4	Integrationsförderung	79
5	Individuelle Abklärung im Herkunftsland	93
6	Individuelle Abklärung im Gastland	107
7	Festlegung einer dauerhaften Lösung	121
8	Umsetzung und Begleitung der dauerhaften Lösung	133
9	Unterstützung junger Erwachsener	145

<i>Anhänge</i>	155
----------------------	------------



MNA sind in erster Linie Kinder und nicht Flüchtlinge

Der Internationale Sozialdienst Schweiz (SSI) fördert die internationale Solidarität sowie eine Zusammenarbeit der betroffenen Länder zur angemessenen Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen (MNA) unter Einhaltung ihrer Kinderrechte. Diese Arbeit hat zum Ziel den Bedürfnissen der MNA besser gerecht zu werden. Dabei setzt sich der SSI für die internationalen Grundsätze¹ zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen ein, deren Weiterentwicklung er im Rahmen seiner Lobbyarbeit unterstützt. Er vertritt das Credo, dass Kinder, die einen Migrationshintergrund haben, in erster Linie **als Kinder betrachtet werden müssen** und dass beim Umgang mit ihnen zuerst immer das übergeordnete Kindesinteresse berücksichtigt werden muss.

*„Neben dem unmittelbaren
Schutz soll für alle betroffenen
Minderjährigen eine
dauerhafte individuelle
Lösung gefunden werden.“*

Neben dem unmittelbaren Schutz soll für alle betroffenen Minderjährigen eine dauerhafte individuelle Lösung gefunden werden. Ziel dabei ist eine nachhaltige Betreuung der Minderjährigen in einem stabilen und förderlichen Umfeld, in dem sie soziale Beziehungen knüpfen und Zukunftsperspektiven aufbauen können.

Mit diesem Handbuch möchten wir zu einer besseren Aufnahme dieser Kinder und Jugendlichen, die Teil unserer Gesellschaft sind, beitragen und uns für ihre soziale und berufliche Integration einsetzen. Denn mit ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihrer Arbeit werden sie zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie zum kulturellen Reichtum unseres Landes beitragen.

Abteilung MNA, SSI Schweiz

.....
¹ Recommended principles to guide actions concerning children on the move and other children affected by migration (2016)



SSI Schweiz

Der SSI Schweiz ist Mitglied im weltweiten Netzwerk des Internationalen Sozialdienstes (SSI). Das SSI-Netzwerk ist in knapp 120 Ländern tätig und setzt sich seit 1924 für Kinder und Familien ein, die sich im grenzüberschreitenden Kontext in einer schwierigen Situation befinden und hilft ihnen bei der Lösung komplexer sozialer und rechtlicher Probleme. Das Netzwerk spielt eine wichtige Rolle bei der Einforderung der Kinderrechte und damit dem Schutz und der Förderung von Kindern, insbesondere im transnationalen Kontext.

Unter den Mitgliedern des SSI befinden sich Sozialdienste, NGOs und Vereine, die auf Kinderschutz und Migration spezialisiert sind. Sie arbeiten auf internationaler Ebene zusammen, um Lösungen für individuelle Situationen zu finden. Der SSI verfügt über fachübergreifende Kompetenzen bei sozialen und rechtlichen Fragen sowie im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und bietet Dienstleistungen für die Unterstützungsarbeit und Nachbetreuung auf transnationaler Ebene an.

Unbegleitete Minderjährige (MNA) stellen seit vielen Jahren einen der Schwerpunkte des SSI Schweiz dar. Mithilfe seines internationalen Netzwerks nimmt sich der SSI den Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen an und bietet insbesondere Unterstützung bei der Familiensuche und bei sozialen Abklärungen im Ausland. Ebenso engagiert er sich auf internationaler Ebene für das Wohl von Migrantenkindern und leistet über das Westafrika-Netzwerk zum Schutz der Kinder (WAN) (siehe S. 10) einen Beitrag zur Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in dieser Region.

In der Schweiz hat unsere Organisation eine Abteilung, die der MNA-Thematik gewidmet ist. Sie ist national tätig und bietet einerseits Dienstleistungen für die Jugendlichen selbst wie Rechtsberatung, Stipendien, Unterstützung bei der Reintegration und soziale Begleitung an. Andererseits entwickelt der SSI Schweiz Instrumente und Leitlinien für den Umgang mit MNA, identifiziert bewährte Praktiken und bietet Weiterbildungen an und ist somit Ansprechpartner für die in den verschiedenen Kantonen tätigen Fachpersonen dieses Bereichs. Die Abteilung organisiert regelmässig interkantonale Treffen und fördert so den Fachaustausch und vermittelt Wissen zum Thema Kinderschutz. Schliesslich leistet der SSI gemeinsam mit seinen Partnern der Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM)² Informationsarbeit und setzt sich für eine angemessene, diskriminierungsfreie und qualitative Betreuung von Migrantenkinder in der Schweiz ein.

In diesem Handbuch fassen wir unsere Kenntnisse, unsere Erfahrungen und unser Know-how zusammen und stellen sie so in den Dienst dieser besonders verletzlichen Kinder und Jugendlichen.

Weitere Informationen zu unserer Organisation und unseren Dienstleistungen finden Sie auf www.ssi-schweiz.org

.....
² Die ADEM ist eine nationale Plattform für den Schutz der Rechte von Migrantenkinder in der Schweiz: www.fluechtlingkinder.ch

Brücken schlagen zwischen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der MNA

Die Zahl der in Europa ankommenden MNA ist in den letzten Jahren aufgrund von Konflikten und damit zusammenhängender Armut, Unsicherheit und mangelnder Perspektiven stark angestiegen.

Es liegt in der Verantwortung der Gastländer, unbegleiteten Minderjährigen eine angemessene, zukunftsorientierte Betreuung zu bieten und dabei auf die Einhaltung der Grundsätze der Kinderrechtskonvention (KRK)³, welche von der Schweiz 1997 ratifiziert wurde, zu achten. Dieses Übereinkommen unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, das übergeordnete Interesse des Kindes zu berücksichtigen (Artikel 3) und ihm ein Mitspracherecht bei allen es betreffenden Angelegenheiten zuzusichern (Artikel 12). Hierfür sind Verfahren notwendig, bei denen die Kinder und Jugendlichen nicht nur als Minderjährige mit spezifischen Bedürfnissen betrachtet werden, sondern auch als aktive Beteiligte, die ihr eigenes Leben und ihre Zukunft mitgestalten. Jedem Kind muss daher eine konkrete, individuelle und dauerhafte Lösung geboten werden.

Der Anstieg der in der Schweiz ankommenden MNA in den letzten Jahren hat alle Akteure, die in den Bereichen Migration, Bildung und Kinderschutz tätig sind, vor zahlreiche Herausforderungen gestellt.

Angesichts der aktuellen Lage müssen die Kantone ihre Betreuungsstrukturen anpassen, angemessene Lösungen entwickeln und die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Schweiz fördern, sofern es in ihrem Interesse liegt, in der Schweiz zu bleiben.

Einen wichtigen Fortschritt stellen die neuesten Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich⁴ dar. Diese zielen auf eine gewisse Harmonisierung der Regelungen in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und gesetzliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen ab. Zudem geben sie Antworten auf einige der Problempunkte, die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes nach der Prüfung des letzten Berichts der Schweiz vorgebracht wurden. Dies betrifft insbesondere die kantonalen Unterschiede in den Betreuungsstrukturen und die daraus resultierende Ungleichbehandlung dieser Kinder und Jugendlichen.⁵

Ein vom SSI realisiertes Mapping der MNA-Betreuungsstrukturen⁶ hat gezeigt, dass auch weiterhin zahlreiche Mängel bei der Betreuung der Minderjährigen bestehen. Die getroffenen Massnahmen sind nicht immer angemessen und die sozialpädagogische

Betreuung nicht ausreichend auf das Individuum ausgerichtet. Oft gibt es nicht genügend sozialpädagogisches Fachpersonal, um eine individuelle Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, wodurch diese sich nur schwer anvertrauen und entfalten können.

„Jedem Kind muss daher eine konkrete, individuelle und dauerhafte Lösung geboten werden.“

Zusätzlich zur ungenügenden Betreuung können die Angst vor einer ungewissen Zukunft sowie frühere traumatische Erlebnisse das Wohlbefinden mancher Kinder und Jugendlicher stark beeinträchtigen und zu extremen Stresssituationen führen. Daher muss eine bessere psychische Betreuung gewährleistet werden. Viele Probleme entstehen aufgrund mangelnder stabiler Beziehungen im Leben der Kinder und Jugendlichen. Für ihre Entwicklung ist es daher äusserst wichtig, dass sie von Bezugspersonen oder MentorInnen unterstützt werden, zu welchen sie mit der Zeit eine Vertrauensbeziehung aufbauen können.

Dieses Handbuch dient in erster Linie dazu, Brüche im Werdegang der MNA zu verhindern. **Für eine dauerhafte Lösung, mit der Brücken zwischen der Vergangenheit, der Gegenwart und der**

Zukunft der Minderjährigen geschlagen werden können, müssen die Betreuungsmassnahmen fortlaufend, grenzüberschreitend und qualitativ hochwertig sein. Das vorliegende Handbuch erklärt anhand einer Methode in 9 Etappen einen transnationalen, multidisziplinären Betreuungsansatz, welcher die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Kinderrechte in den Mittelpunkt stellt.

³ *UN-Generalversammlung (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. 20. November 1989.*

⁴ *SODK (2016): Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich.*

⁵ *Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015): Abschliessende Bemerkungen bezüglich des zweiten und vierten periodischen Berichts der Schweiz.*

⁶ *SSI (2017): Mapping der MNA-Betreuungsstrukturen in den Kantonen. Online unter: www.fluechtlingskinder.ch*

Die Entstehung dieses Handbuchs

Die Idee dieses Handbuchs stammt aus Westafrika, der Herkunftsregion nicht weniger unbegleiteter Minderjähriger, die in der Schweiz ankommen.

Im Rahmen seiner Arbeit in der Region der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS)⁷ stellte der SSI fest, dass es in den 15 Mitgliedstaaten an Normen und Zusammenarbeit im Schutz von Migrantenkindern fehlte. Deshalb beschloss er 2006, gemeinsam mit seinen lokalen Partnern ein einheitliches Verfahren mit 8 Etappen zu entwickeln, das allen Akteuren, die mit Migrantenkindern und -jugendlichen in Not arbeiten, einen Leitfaden bieten sollte.⁸ Es wurden konkrete Massnahmen für die transnationale Betreuung und Begleitung von Kindern zwischen den 15 ECOWAS-Ländern erarbeitet. Das so entstandene Verfahren ist zu einem zwischenstaatlichen Mechanismus geworden, der von den nationalen und regionalen Institutionen anerkannt wurde und unter dem Namen „Westafrika-Netzwerk zum Schutz der Kinder“ (WAN)⁹ bekannt ist. Das Netzwerk betreut jährlich mehr als 1.500 Kinder und bietet ihnen individuelle Unterstützung.

Nach der Herausgabe der Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, welche die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Betreuung zwischen den Schweizer Kantonen unterstreichen, fand der SSI Inspiration in seiner Erfahrung in Westafrika und entwickelte 2014 eine erste Version des Handbuchs zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Nach zweijähriger Nutzung und Evaluierung dieses Handbuchs in den Kantonen, beschloss der SSI, eine zweite überarbeitete Version herauszubringen. Eine besondere Berücksichtigung fanden u.a. die von der SODK¹⁰ herausgegebenen Empfehlungen zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylbereich. Damit soll dieses Handbuch der praktischen Umsetzung dieser Empfehlungen bei der täglichen Betreuung von MNA und der Suche nach dauerhaften Lösungen dienen.

⁷ *Economic Community of West African States (ECOWAS)*

⁸ *ECOWAS (2016): ECOWAS Support Procedures and Standards for the Protection and Reintegration of Vulnerable Children on the Move and Young Migrants*

⁹ *Siehe: www.resao.org*

¹⁰ *SODK (2016)*

Ziele des Handbuchs

Die in diesem Handbuch beschriebene Methode bietet einen Bezugsrahmen für die individuelle Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Der praxisorientierte Leitfaden beruht auf massgebenden nationalen und internationalen Empfehlungen.

Ziel ist es, nicht Antworten auf alle Herausforderungen der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz zu geben, sondern das Augenmerk auf die Wichtigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes zu lenken. Ausserdem soll das Handbuch eine Orientierung für eine effiziente und abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Dienststellen, NGOs, Vereinen und die MNA umgebende Bevölkerung bieten.

Jede mit unbegleiteten Minderjährigen in Kontakt tretende Person spielt eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen, die den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, in sicheren Verhältnissen aufzuwachsen, sich in einem stabilen Beziehungsumfeld zu entwickeln und ihre Zukunft zu gestalten. Das Netzwerk, das die Jugendlichen umgibt, ist eine unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen einer sozialen und beruflichen Integration, die über den unmittelbaren Schutz hinausgeht.

Für diese Zusammenarbeit sind regelmässige Kontakte zu Akteuren im Herkunftsland der Jugendlichen oder Akteuren in einem Drittland nötig, um die Herkunft oder die sozioökonomische Situation der Familie abzuklären oder die Rückkehr vorzubereiten. Diese transnationalen Kontakte zwischen Organisationen, die auf den Kinderschutz spezialisiert sind, müssen von der Schweiz und anderen betroffenen Staaten unterstützt und gestärkt werden. Der SSI setzt sich mit seinem internationalen Netzwerk, das in 120 Ländern tätig ist, für dauerhafte und hochwertige Lösungen für die betroffenen Kinder in der Schweiz und im Ausland ein. Die vorliegende überarbeitete Version des Handbuchs zur Betreuung von MNA wurde in Konsultation mit Fachpersonen, Organisationen und ExpertInnen im Bereich Kinderrechte und Migration erstellt, um seinen praxisorientierten Nutzen noch zu stärken.

Für wen ist dieses Handbuch bestimmt?

Dieses Handbuch ist ein praxisorientierter Leitfaden für die Verbesserung der Betreuung von MNA auf struktureller Ebene (Betreuungsverfahren und -massnahmen) und auf individueller Ebene (individuelle Betreuung und Begleitung der Jugendlichen). Er richtet sich an:

→ Alle Personen, die mit der Betreuung von MNA beauftragt sind, insbesondere:

- Vertrauenspersonen
- Vormunde/Vormündinnen und Beistände/Beiständinnen
- LeiterInnen von Aufnahmestellen
- BetreuerInnen, SozialarbeiterInnen und Soziantätige
- RechtsberaterInnen
- Hilfswerksvertretende (HWV)
- ÄrztInnen und Krankenpflegepersonal
- PsychiaterInnen und PsychologInnen
- Lehrkräfte
- DolmetscherInnen und interkulturelle VermittlerInnen
- Personal der kantonalen Rückkehrberatungsstellen
- Sonstige zuständige Akteure

➔ Akteure der Zivilgesellschaft:

- MentorInnen
- Mitglieder lokaler Vereine
- Mitglieder der Diaspora
- Mitglieder von religiösen Institutionen
- Ehrenamtliche
- Sonstige

➔ Entscheidungsträger und zuständige Dienststellen:

- Staatssekretariat für Migration (SEM)
- Kantonale und kommunale Stellen, die für die Unterkunft und Betreuung von MNA zuständig sind, oder Dritte, die mit diesen Aufgaben beauftragt sind
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Kantonale Ämter für Asylfragen
- Kantonale Einwohnerämter (Bevölkerung und Migration)
- Bildungsdepartemente
- Weitere zuständige Dienststellen

Angesichts der geplanten Neustrukturierung des Asylbereichs ist dieses Handbuch auch für die Betreuung von MNA in den zukünftigen Zentren des Bundes von Nutzen. Zu berücksichtigen sind auch die Empfehlungen der SODK."

.....

"Im Zusammenhang mit der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren und der geplanten bis zu 140-tägigen Aufenthaltsdauer in den Zentren des Bundes könnten die Empfehlungen auch für den Bund relevant sein."
SODK (2016): Seite 9.

Wer sind unbegleitete Minderjährige?

Als unbegleitete Minderjährige (MNA) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt leben – allenfalls in Begleitung von minderjährigen oder volljährigen Geschwistern – und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, welcher die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wären.¹² Obwohl einige Kinder bei ihrer Ankunft von Familienmitgliedern oder anderen Erwachsenen begleitet werden, sind diese nicht unbedingt in der Lage, ihnen Schutz zu bieten und für ihr Wohlergehen zu sorgen.

Die Geschichten und Zitate der MNA in diesem Handbuch stehen für den Weg Tausender Kinder und Jugendlicher, die jedes Jahr alleine in Europa ankommen.

Es ist überaus wichtig, dass ihnen eine individuelle Betreuung durch Personen zuteil wird, die echtes Interesse an ihnen haben. Alle Kinder und Jugendlichen, die getrennt von ihren Eltern leben, müssen Bezugspersonen haben, die sie in ihrem Alltag begleiten, ihnen zuhören, sie bei wichtigen Entscheidungen und beim Aufbau eines stabilen Umfelds unterstützen.

Die Bezeichnung beinhaltet folgende Gruppen:

- **Minderjährige Asylsuchende**
Kinder, die einen Asylantrag gestellt haben; in der schweizerischen Rechtssprache werden sie als unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA/MNA) bezeichnet.
- **Minderjährige ohne Rechtsstatus**
Kinder, die keinen Antrag auf Asyl oder Aufenthaltsbewilligung eingereicht haben, Kinder, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben oder abgewiesene asylsuchende Kinder.
- **Minderjährige aus den EU-Mitgliedstaaten**
Kinder aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten mit besonderen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen.

.....
¹² SODK (2016)

Der Übergang in das Erwachsenenalter

Der Begriff Ex-MNA bezeichnet junge Menschen, die als Minderjährige nach Europa einreisen und während ihres Aufenthaltes im Gastland volljährig werden.

Dies betrifft viele junge Menschen, die in die Schweiz kommen, da die meisten bei ihrer Ankunft 15 bis 17 Jahre alt sind und das 18. Lebensjahr während ihres Aufenthalts in der Schweiz vollenden. Der Übergang in das Erwachsenenalter bringt grosse Veränderungen mit sich, sei es hinsichtlich des Betreuungssystems, der Lebensbedingungen, der rechtlichen Situation oder der Zukunftsperspektiven.¹³ Einige Kantone gewähren jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren eine Folgebetreuung, um sie weiterhin zu begleiten. Der Wechsel der Jugendlichen von Kinderschutz- und Betreuungssystemen zu Erwachsenenstrukturen sollte nicht nur von ihrem Alter abhängen, sondern auch von einer allgemeineren Bewertung der Selbstständigkeit der Jugendlichen. Ihre Unterbringung, soziale Integration, Bildung und medizinische Betreuung sollte dabei besonders berücksichtigt werden.

Eine der grössten Herausforderungen für die Jugendlichen stellt wegen ihres ungewissen Rechtsstatus der schwierige Zugang zu einer qualifizierenden Ausbildung dar. Unabhängig von ihrem Status sollte der Zugang der MNA zu einer Ausbildung nach dem Schulabschluss gefördert werden. Ausserdem sollten alle Jugendlichen, die in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen, die bereits begonnene Ausbildung abschliessen können.¹⁴ Die dadurch erworbenen Kompetenzen sind wichtiges Sozialkapital, welches sie in ihre Reintegrationsprojekte einfliessen lassen können. Eine Ausbildung ist die beste Möglichkeit, sowohl in die Entwicklung der Jugendlichen als auch in die ihrer Herkunftsländer zu investieren. Die Vorbereitung und angemessene Begleitung der Jugendlichen in dieser Übergangszeit sind besonders wichtig.

¹³ UNHCR und Europarat (2014): *Unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children turning eighteen: what to celebrate?*

¹⁴ *Parlamentarische Motion 15.3127, eingereicht von BOURGEOIS, J. (2015): Unbegleitete Minderjährige. Betreuung und Schulbildung sicherstellen.*

Der Prozess des Erwachsenwerdens

Bei der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen gibt es nur zwei juristische Kategorien: minderjährig und volljährig. Der Weg in das Erwachsenenalter ist aber lang und vielschichtig.¹⁵ Die WHO definiert die Adoleszenz als den Entwicklungszeitraum zwischen 10 und 19 Jahren.¹⁶ Dieser Lebensabschnitt bringt erhebliche physiologische, psychologische und intellektuelle Veränderungen mit sich.

Der Zeitraum zwischen 10 und 25 Jahren ist für die Entwicklung von zentraler Bedeutung – ganz besonders bei Defiziten oder Traumata während der Kindheit. Viele schädliche Verhaltensweisen und Probleme im Zusammenhang mit der mentalen Gesundheit, Gewalt oder Suchtproblemen beginnen in diesem Alter. Die Identifizierung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, ihr tägliches Umfeld, in dem sie sich entwickeln, sowie die Beziehungen, die sie aufbauen, sind deshalb von einschneidender Bedeutung.

In einem neuen Umfeld erwachsen zu werden, erfordert die Entwicklung neuer Bezugspunkte und den Aufbau von Beziehungen zu neuen Bezugspersonen. Die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen dem Herkunftsland und dem neuen Umfeld im Gastland spielt für diese jungen Menschen bei ihrer Entwicklung und Identitätsbildung eine wesentliche Rolle. Sie bringen ihre Ressourcen, Talente und spezifischen Kompetenzen mit, welche anerkannt und gefördert werden müssen.

Die Jugendzeit ist kein einfach zu beschreitender Weg. Es ist deshalb wichtig, dass die Jugendlichen betreut werden, mit jemandem reden können und dass um sie herum ein Umfeld entsteht, das ihnen bei diesem wichtigen Prozess eine Stütze bietet.

¹⁵ HUERRE, P. (2013): *Peut-on comprendre les adolescents? L'adolescence. L'Essentiel Cerveau & Psycho*, Nr. 15 August-Oktober 2013, S. 4-7.

¹⁶ WHO (2002): *Services de santé adaptés aux adolescents. Un programme pour le changement*.



Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz

Asylgesuche von UMA in der Schweiz

Total Asylsuchende

Geschlechterverteilung

Männlich/weiblich

Altersstruktur

- UMA 16-17 Jahren
- UMA 13-15 Jahren
- UMA 8-12 Jahren

2016

1'997 (7,3%)
27'207



2015

2'736 (6,92%)
39'523



2014

795 (3,34%)
23'765



Wichtigste Herkunftsländer

2016

Eritrea _____	850	Sri Lanka _____	22
Afghanistan _____	352	Irak _____	19
Somalia _____	247	Marokko _____	17
Äthiopian _____	157	Nigeria _____	16
Guinea _____	101	Elfenbeinküste _____	14
Syrien _____	45	Albanien _____	13
Gambia _____	35	Sierra Leone _____	10

2015

Eritrea _____	1'191	Gambia _____	27
Afghanistan _____	909	Nationalität unbekannt _____	19
Syrien _____	228	Sri Lanka _____	18
Somalia _____	109	China _____	14
Irak _____	40	Albania _____	11
Äthiopian _____	36	Pakistan, Senegal _____	9
Guinea _____	30	Mongolei, Nigeria _____	6

2014

Eritrea _____	521	Äthiopian _____	10
Afghanistan _____	52	Tunesien _____	9
Somalia _____	50	China, Gambia _____	6
Syrien _____	44	Albanien, Senegal _____	4
Sri Lanka _____	17	Algerien, Belarus, Irak,	
Guinea _____	13	DR Kongo, Mali _____	3
Marokko _____	11	Nationalität unbekannt _____	3

Quelle: Staatssekretariat für Migration:
Statistik UMA 2016

Herausforderungen

Die wichtigsten Herausforderungen und Risiken angesichts des Schutzes und der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen sind:

- Abgebrochene Beziehungen zur Familie und dem Herkunftsland
- Verlust von familiären, kulturellen und religiösen Werten und Bezugspunkten
- Fehlen von Vertrauenspersonen für ihre persönliche Betreuung
- Ungewissheit in Bezug auf den Aufenthaltsstatus
- Unangemessene Betreuungs- und Unterbringungsbedingungen
- Psychische Belastungen
- Wenig oder keine Schulerfahrung im Herkunftsland
- Schwieriger Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt
- Leiden unter einer kulturellen Doppelidentität
- Soziale Abkapselung
- Druck der Familie/Herkunftsgemeinschaft auf die Jugendlichen, ihre Familienmitglieder finanziell zu unterstützen bzw. die Reiseschulden zu begleichen
- Gefahr des Untertauchens/der Verstrickung in illegale Netzwerke
- Administrativhaft
- Mangel an Suche nach dauerhaften Lösungen unter Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses
- Ungenügende Vorbereitung einer möglichen Rückkehr ins Herkunftsland und Nachbetreuung
- Stigmatisierung und Diskriminierung gegenüber anderen Jugendlichen
- Abrupter Übergang in die Volljährigkeit

Spezielle Verletzlichkeit

MNA sind in dreifacher Hinsicht verletzlich: Sie sind minderjährig, leben von ihren Eltern getrennt und sind MigrantInnen. Die Kinder und Jugendlichen können zudem spezielle, individuelle Verletzlichkeiten aufweisen, die zu Risikosituationen führen können.

„So bedürfen z.B. traumatisierte MNA, MNA, die Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung wurden, LGBTI oder staatenlose MNA alle einer besonderen Betreuung.“

So bedürfen z.B. **traumatisierte MNA, MNA, die Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung wurden, LGBTI oder staatenlose MNA** alle einer besonderen Betreuung. Zu erwähnen ist ebenso die spezielle Verletzlichkeit von Kindern, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung standen, minderjährigen Müttern, früh verheirateten Kindern, Überlebenden von Folter oder von physischer und sexueller Gewalt, Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder schwerkranken Kindern.¹⁷ Ausserdem werden gewissen Entwicklungsdefizite häufig nicht als solche erkannt (z.B. Gewichtsprobleme, emotionale Unreife, Lernschwächen), da sie durch fehlende Schulerfahrung oder Sprachkenntnisse begründet werden. Auf lange Sicht treten sie jedoch zutage, weshalb eine angemessene Begleitung beim Übergang in das Erwachsenenalter so wichtig ist.

¹⁷ UNHCR/UNICEF (2014): Safe & Sound: Welche Massnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten.

TRAUMATA

Viele MNA haben in ihrem Herkunftsland traumatische Erfahrungen gemacht oder waren auf der Flucht schweren Belastungen ausgesetzt. Trennungen, sexuelle und körperliche Gewalt, fehlende Schul- und Bildungsmöglichkeiten oder Zwangsarbeit sind einige der Faktoren, die sich auf die mentale Gesundheit der Kinder und Jugendlichen auswirken können. Ausserdem, werden die Lebensumstände im Gastland und die Erwartungen der Familie im Herkunftsland oft als belastend erlebt, was die Erholung erschwert. Am häufigsten treten posttraumatische Belastungssymptome, psychosomatische Erkrankungen, Depressionen und Angststörungen auf. Diese können zu Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule, Schlafproblemen oder Risikoverhalten führen und erhebliche Auswirkungen auf das Wohlergehen der MNA haben.¹⁸

LGBTI (LESBEN, SCHWULE, BISEXUELLE, TRANSGENDER UND INTERSEXUELLE)

Viele junge LGBTI leben in ständiger realer oder empfundener Unsicherheit. Diese kann dazu führen, dass die betroffenen Minderjährigen sich zurückziehen, was eine sehr starke soziale und emotionale Abkapselung zur Folge haben kann. Die physische und psychische Verletzlichkeit dieser MNA kann aufgrund von Schwierigkeiten bei der Integration und Hindernissen beim

KINDERHANDEL UND AUSBEUTUNG

Kinderhandel ist die Verbringung eines Kindes an einen anderen Ort, die Übergabe an eine Drittperson oder die Entgegennahme eines Kindes mit dem Ziel, das Kind auszubeuten.²⁰ Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt, dass weltweit 1,2 Millionen Kinder Opfer von Kinderhandel werden. In der Schweiz werden jedes Jahr mehrere Fälle gemeldet. Schätzungen zufolge liegt die tatsächliche Zahl höher.²¹ Besonders gefährdet sind unbegleitete Minderjährige vor und während ihrer Reise und nach ihrer Ankunft in der Schweiz sowie während ihrer Rückkehr oder Umsiedlung in ein anderes Land. Die häufigsten Formen der Ausbeutung von Kindern sind sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwang zu kriminellen Taten, organisierte Bettelerei, Zwangsheirat und illegale Adoption. Es ist wichtig, eine solche Situation zu erkennen, damit das betroffene Kind eine Chance hat, aus dieser Situation befreit zu werden und die nötige Unterstützung zu erhalten.²²

STAATENLOSIGKEIT

Staatenlose Minderjährige gehören offiziell keinem Staat an. Dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) zufolge entsteht Staatenlosigkeit u.a. aufgrund von Lücken im Bürgerrechtsgesetz eines Staates oder wenn diesbezügliche Regelungen verschiedener Staaten miteinander kollidieren, wenn Mütter ihre Staatsangehörigkeit nicht auf ihre Kinder übertragen können, wenn Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer

Zugang zu Dienstleistungen verstärkt werden. Zunehmende Stigmatisierung und Diskriminierung sowie Repressalien und Gewalt können zum Verlassen des Herkunftslands führen, bestehen aber häufig auch während der Reise und im Gastland fort. Das hohe Suizidrisiko bei jungen LGBTI-Flüchtlingen ist ebenfalls besorgniserregend. Diese Verletzlichkeit muss berücksichtigt werden, um den betroffenen Jugendlichen eine angemessene Betreuung zu bieten – so beispielsweise in Bezug auf die Unterkunft und den Zugang zu medizinischer Versorgung.¹⁹

¹⁸ SGKJPP (2016): *Stellungnahme der SGKJPP zur Situation und Versorgung minderjähriger Flüchtlinge in der Schweiz*; DISA, CHUV (2016): *Eine wachsende Population? Die Unbegleitete minderjährige Asylsuchenden heute in der Schweiz*. PAEDIATRICA, Spezialnummer Migranten.

¹⁹ *Coordination Asile Ge (2016): Asile LGBT Genève – Recherche action sur l'accueil des réfugié-e-s LGBTI à Genève.*

Ethnie oder Religionszugehörigkeit die Staatsangehörigkeit verwehrt wird oder wenn sich ein Staat ganz oder teilweise auflöst. 2015 lebten in der Schweiz 339 staatenlose Personen, darunter auch Kinder, die als staatenlos anerkannt waren. Die Ausübung der Grundrechte ist für staatenlose MNA oft mit Schwierigkeiten verbunden, insbesondere wenn es um den Zugang zur Grundversorgung, Bildung und medizinischer Versorgung geht. Wenn die Minderjährigen keine Identitätsdokumente vorweisen können, kann ihr Alter von den Behörden in Frage gestellt werden. Dies hat oftmals zur Folge, dass sie von den Kinderschutzmassnahmen ausgeschlossen werden. Ohne Pass oder Identitätskarte können Minderjährige sich ausserdem nicht frei bewegen.²³ Damit sind sie einem erhöhten Risiko der Ausbeutung, des Menschenhandels und der Administrativhaft ausgesetzt.

²⁰ *Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), RS 0.311.542, Art. 3.*

^{21, 22} *Kinderschutz Schweiz/ECPAT Switzerland (2016). Kinderhandel. Prävention, Identifizierung und Betreuung minderjähriger Opfer.*

²³ *UNHCR (2016): Staatenlosigkeit verhindern - Staatenlose schützen. Schweiz und Liechtenstein.*

Vom unmittelbaren Schutz zur Suche nach einer dauerhaften Lösung

Das Ziel des aktuellen Asylverfahrens besteht darin, festzustellen, ob unbegleitete Minderjährige ein Recht auf internationalen Schutz haben. Die Kantone sind ihrerseits für die Aufnahme und den Schutz der MNA während ihres Aufenthalts in der Schweiz zuständig. Eine kindzentrierte Betreuung sollte zukunftsorientiert und auf lange Sicht ausgelegt sein, unabhängig davon

wielange die Kinder und Jugendlichen in der Schweiz bleiben. Ein ganzheitlicher Betreuungsansatz bietet eine dauerhafte Lösung, die über den unmittelbaren Schutz hinausgeht. Die Grundlage für jede dauerhafte Lösung und Betreuung, die auch beim Übergang in das Erwachsenenalter fortbesteht, basiert auf den drei Pfeilern Schutz, Integration und Zukunftsperspektiven:²⁴



SCHUTZ

- Gesetzliche Vertretung
- Gesicherter Aufenthaltsstatus
- Angemessene Unterkunft und Betreuung
- Zugang zu medizinischer und psychologischer Grundversorgung



INTEGRATION

- Stabile soziale Beziehungen
- MentorInnen
- Zugang zu schulischer und beruflicher Ausbildung und zu Freizeitmöglichkeiten
- Lokale Integrationsmassnahmen



ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

- Betreuungskontinuität, auch nach dem 18. Lebensjahr
- Soziale und berufliche Integrationsmöglichkeiten
- Lebensprojekt

Der Weg zur Festlegung einer dauerhaften Lösung

Ab dem ersten Kontakt mit einem unbegleiteten Kind sollte das oberste Ziel sein, eine dauerhafte Lösung zu finden.²⁵

UNHCR und UNICEF definieren in den von ihnen entwickelten internationalen Leitlinien eine dauerhafte Lösung folgendermassen:

„...dass das Kind in einer Umgebung heranwachsen kann, die seinen Bedürfnissen und seinen Rechten gemäss der UN-Kinderrechtskonvention entspricht und in der es keiner Verfolgungsgefahr und keinem Risiko ernsthaften Schadens ausgesetzt ist. Da die Festlegung einer dauerhaften Lösung grundlegende langfristige Konsequenzen für das unbegleitete Kind hat, ist die Entscheidung auf Grundlage einer Bestimmung des Kindeswohls zu treffen. Mit Hilfe einer dauerhaften Lösung ist das Kind letztendlich in der Lage, den vollständigen Schutz eines Staates zu erlangen bzw. wiederzuerlangen.“²⁶

Die Festlegung einer dauerhaften Lösung erfordert eine gründliche Abklärung der persönlichen Situation des Kindes im Gastland, Herkunftsland oder Aufenthaltsland seiner Familienmitglieder.²⁷

²⁴ Destination Unknown Campaign (2016): Thematic sheet 10: Durable solutions for children on the move.

²⁵ Europäisches Parlament (2011): Unaccompanied children in Europe: issues of arrival, stay and return. Resolution 1810.

²⁶ Definition von UNHCR/UNICEF (2014): Safe & Sound.

²⁷ ECOWAS (2016): ECOWAS Support Procedures and Standards for the Protection and Reintegration of Vulnerable Children on the Move and Young Migrants.

Das Verfahren zur Bestimmung des übergeordneten Kindesinteresses (*Best Interests Determination (BID)*)²⁸ verfolgt somit einen transnationalen Ansatz, mit dem die für eine Abklärung der individuellen und familiären Situation des Kindes nötigen Informationen zusammengetragen werden:

1 Anhörung des Kindes zu seiner individuellen Situation, seinen Migrationsplänen und seinen Zielen
(siehe Etappe 2)

2 Abklärung der Situation im Herkunftsland, einschliesslich der familiären Situation
(siehe Etappe 5)

3 die Situation und die Möglichkeiten des Kindes im Gastland
(siehe Etappe 6)

Mit der Festlegung einer dauerhaften Lösung soll eine nachhaltige Betreuung des Kindes gewährleistet werden. Dabei sind grundsätzlich drei geographische Optionen möglich:²⁹

- **Die Reintegration im Herkunftsland**
- **Die Integration im Gastland**
- **Die Umsiedlung in einen Drittland**

Aufgrund der Komplexität der Situation von MNA besteht möglicherweise Bedarf nach periodischer Überprüfung und Überarbeitung der dauerhaften Lösung.

^{28, 29} UNHCR/UNICEF (2014): Safe and Sound.

Bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung handelt es sich um ein holistisches und dynamisches Verfahren, das die verschiedenen Aspekte im Leben der MNA berücksichtigt und bei dem ein individueller Betreuungsplan erstellt wird.³⁰ In der Praxis wird die Umsetzung dieses Ansatzes jedoch oft von den von Asyl- und Einwanderungsgesetzen abhängigen Rahmenbedingungen beschränkt. Einerseits liegt es in der Souveränität jeden Staates seine eigene Migrationspolitik umzusetzen. Andererseits müssen Staaten ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und die Situation von Migrantenkindern gründlich und schnellstmöglich abklären, um eine Lösung im Sinne des übergeordneten Kindesinteresses zu finden.

Die in diesem Handbuch beschriebenen Etappen zielen darauf ab, die Suche nach dauerhaften Lösungen zu konkretisieren. Mit einem zielführenden Verfahren sollte das Recht eines Kindes auf internationalen Schutz und auf einen Lebensort abgeklärt und sonstige Schutzbedürfnisse des Kindes sowie der Aufbau von Zukunftsperspektiven berücksichtigt werden.

Die Suche nach dauerhaften Lösungen stellt ein neues Paradigma dar. Das aktuelle Verfahren zur Aufnahme von MNA, das sich eher auf den unmittelbaren Schutz als auf langfristige Lösungen konzentriert, soll auf diese Weise angepasst werden. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Gastlands, der Fachpersonen und auch der Zivilgesellschaft, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen in Not ermöglichen, in Sicherheit aufzuwachsen, sich in einem stabilen Umfeld zu entwickeln und Zukunftsperspektiven aufzubauen.

„Die in diesem Handbuch beschriebenen Etappen zielen darauf ab, die Suche nach dauerhaften Lösungen zu konkretisieren.“

³⁰ *Irish Refugee Council (2015): Durable Solutions for Separated Children in Europe.*

Betreuungsmodell

Erstellung eines individuellen Betreuungsplans und Suche nach einer dauerhaften Lösung zusammen mit jeder/jedem Jugendlichen

Wiederherstellen stabiler
Verhältnisse im Leben
der/des Jugendlichen



INDIVIDUELLE SITUATIONSABKLÄRUNG

- A** Suche nach der Familie
zwecks Wiederherstellung
bzw. Aufrechterhaltung
der familiären Beziehungen

- B** Situationsabklärung
im Herkunftsland

- C** Abklärung der Situation
der/des Jugendlichen
im Gastland sowie
deren Entwicklung

Vertrauensverhältnis
zu einer Bezugsperson



Anerkennung
der/des Jugendlichen als
eigenständige Person



STÄRKUNG DER RESSOURCEN

- Identifizieren der Bedürfnisse
und Ressourcen der/des
Jugendlichen (Motivationen,
Kompetenzen, Beziehungen,...)

- Vorläufige Integration (Schule,
Ausbildung, gesellschaftliches
Leben)

- Entwicklung eines Lebens-
projekts, das den Ressourcen
und Möglichkeiten der/des
Jugendlichen entspricht



D Definition von Optionen für eine dauerhafte Lösung mit der/dem Jugendlichen: Reintegration im Herkunftsland, Integration im Gastland oder in einem Drittland

Eine kindzentrierte Betreuung von hoher Qualität umfasst:

- Eine gründliche und individuelle Situationsabklärung
- Die Stärkung der individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Kompetenzen der/des Jugendlichen
- Die Zusammenarbeit aller involvierten Akteure
- Einen optimierten Zugang zu vorhandenen Informationen und Angeboten

Ziel: Jede/jeder Jugendliche kann in der Sicherheit eines stabilen Beziehungsumfelds aufwachsen und Zukunftsperspektiven entwickeln.

Die Integration des/der Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung.

→ **Entwicklung einer gemeinsamen Vision und Strategie für die Betreuung der/des Jugendlichen**

→ **Stärkung der Komplementarität zwischen den öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren und Angeboten**

→ **Entwicklung von Mechanismen für die individuelle Betreuung jeder/jedes Jugendlichen**

Der ethische Rahmen

Die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger beruht auf einer Reihe von Prinzipien, die der Kinderrechtskonvention (KRK) und den Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zugrunde liegen und dazu beitragen sollen, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren und zu fördern. Es gilt, diese Grundsätze stets in allen Phasen der Betreuung zu beachten.

RESPEKT UND WÜRDE

Jedes Kind muss mit Respekt und Würde behandelt werden.

Präambel der KRK: Anerkennung von Würde und Rechtsgleichheit

- Respektieren der Verschiedenartigkeit kultureller Werte und Eigenschaften

- Förderung des Selbstwertgefühls mittels Ermutigungen, konstruktiver Kritik und realisierbaren Zielsetzungen

- Unterstützung der Selbstständigkeit, indem die Jugendlichen dazu ermutigt werden, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen

DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Kein Kind darf wegen seines Alters, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Religion, seiner ethnischen oder sozialen Herkunft oder seiner sozialen Stellung diskriminiert werden.

Art. 2 KRK: Achtung der Kinderrechte ohne jede Diskriminierung

- Vorurteilslose Anerkennung des Kindes als eigenständige Person
- Vermeidung jeglicher Kategorisierung oder Stigmatisierung des Kindes
- Vorrangige Anerkennung des Kindes als „minderjährige Person“, unabhängig von seinem Status als Asylsuchender oder Sans-Papiers
- Aktives Zuhören, Empathie und Respekt dem Kind gegenüber

BERÜCKSICHTIGUNG DES ÜBERGEORDNETEN KINDESINTERESSES

Das übergeordnete Interesse des Kindes muss ein zentrales Anliegen sein, damit eine seiner Situation entsprechende Lösung gefunden werden kann.

Art. 3 KRK: Das übergeordnete Kindesinteresse ist vorrangig zu berücksichtigen

Allgemeine Bemerkung Nr. 14: das übergeordnete Kindesinteresse

- Entwicklung einer dem Individuum entsprechende Vorgehensweise, denn jedes Kind ist aufgrund seiner Erfahrungen und Erlebnisse einmalig in seiner Persönlichkeit
- Bewusstsein, dass das Kind selbst seine Situation am besten kennt
- Entwicklung einer auf Dialog und Kooperation beruhenden Beziehung zu den Minderjährigen

ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG

Jedes Kind soll in Sicherheit und in einem stabilen Umfeld aufwachsen können.

Art. 6 KRK: Recht auf Leben und Entwicklung

- Förderung eines Umfeldes, das die Entwicklung des Kindes fördert
- Ergreifen notwendiger Massnahmen, um das Kind vor jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch zu schützen
- Unterstützung des Kindes in seiner persönlichen, sozialen, körperlichen und intellektuellen Entwicklung

BETEILIGUNG

Dem Kind wird die Gelegenheit gegeben, seine Meinung zu äussern, und seine Meinung wird berücksichtigt.

Art. 12 KRK: Ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, soll seine Meinung in allen es betreffende Angelegenheiten frei äussern können

Allgemeine Bemerkung Nr. 12: das Recht des Kindes, gehört zu werden.

- Einbeziehen des Kindes in alle das Kind betreffenden Entscheidungen
- Ermutigen des Kindes, seine Interessen, seine Wünsche und Ängste auszudrücken
- Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Gerichtsverfahren, insbesondere bei Anhörungen
- Berücksichtigung der kulturell und sprachlich bedingten Faktoren, die ein Hindernis für die Beteiligung sein könnten

INFORMATION

Jedes Kind muss über seine Rechte und Pflichten informiert werden.

Art. 17 KRK: Zugang zu Informationen, welche die Förderung seines körperlichen und geistigen Wohlergehens zum Ziel haben

- Bereitstellen von Informationen, in einer dem Kind verständlichen Sprache

- Weitergabe von Informationen an das Kind über seine Rechte, die Modalitäten seiner Betreuung, das Asylverfahren, die angebotenen Dienstleistungen, die Familienzusammenführung usw.

- Unterrichtung des Kindes über die Bedeutsamkeit seiner Meinungsäußerung, in Übereinstimmung mit seinem Alter und seiner Reife

Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Zukunft so zu gestalten, dass sie zu selbstbewussten, unabhängigen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen. Dafür müssen sie in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung ihres Potenzials fördert.

Leitbild von Quality4Children (2008):
Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa.

Angesichts der Situation der MNA und ihrer Erfahrungen ist ein kindgerechter Umgang mit ihnen von zentraler Bedeutung. Es muss sichergestellt werden, dass alle Jugendlichen soziale Unterstützung erhalten, die ihnen Vertrauen, Stabilität und Sicherheit während ihres Aufenthalts in der Schweiz gibt. Dabei sind folgende Verhaltensweisen zu berücksichtigen:

- Das übergeordnete Kindesinteresse muss das Hauptkriterium bei allen Betreuungsmassnahmen sein.
- Für alle Jugendlichen soll eine individuelle Vorgehensweise entwickelt werden, welche ihre individuelle Situation, ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse berücksichtigt.
- Den Jugendlichen ist aufmerksam zuzuhören, wenn sie über ihre aktuelle Situation, ihre Herkunft und ihr bisheriges Leben sprechen.
- Es ist wichtig einen Raum für Dialog und Vertrauen zu schaffen, damit sich die Jugendlichen verstanden fühlen. Ein wohlwollender, verständnisvoller Umgang soll für emotionale Stabilität sorgen.

- Den Jugendlichen müssen die Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen, die sie umgeben, in Ruhe erklärt werden.
- Die Vernetzung der relevanten Akteure soll eine optimale Übermittlung der notwendigen Informationen zwischen gesetzlichen VertreterInnen, BetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, ÄrztInnen, Lehrkräfte etc. gewährleisten.
- Die Jugendlichen sollen systematisch klare und objektive Informationen zu ihrer Situation und den verschiedenen Möglichkeiten für ihre Zukunft erhalten. Dies sollte in einer ihrem Alter, Reife, Intellekt, Kultur etc. entsprechenden Sprache geschehen, wenn erforderlich mit der Unterstützung von DolmetscherInnen oder interkulturellen MediatorInnen.
- Die Jugendlichen müssen zur aktiven Beteiligung an sämtlichen sie betreffenden Verfahren ermutigt werden.
- Die Jugendlichen müssen dazu ermutigt werden, über ihre persönliche Geschichte, ihren Migrationshintergrund und ihre Familiengeschichte zu reden. Es ist wichtig, sie dabei zu unterstützen und sich nach ihrem Rhythmus zu richten.
- Einer möglichen sozialen Isolierung der Jugendlichen muss vorgebeugt werden.
- Aussergewöhnlichen körperlichen bzw. psychologischen Anzeichen ist besondere Beachtung zu schenken (z.B. wiederholt auftretende Schmerzen, häufige Bitte um Arzneimittel, Verhaltensauffälligkeiten usw.).
- Die Jugendlichen müssen bei der Gestaltung ihres Alltags unterstützt werden. Dabei ist zu prüfen, ob ihre Unterkunft ihren Bedürfnissen entspricht.
- Es ist regelmässig eine Analyse der Bedürfnisse der Jugendlichen und der Entwicklung ihrer Kompetenzen durchzuführen.
- Die Ressourcen und Kompetenzen aller Jugendlichen müssen erkannt und wertgeschätzt werden.
- Die persönliche, soziale und intellektuelle Entwicklung der Jugendlichen ist zu fördern.

Da es sich bei MNA um eine spezifische Bevölkerungsgruppe handelt, müssen die mit ihnen arbeitenden Fachpersonen kontinuierlich Zugang zu spezifischen Schulungen haben, damit sie den besonderen Bedürfnissen dieser Jugendlichen gerecht werden können. Sie müssen die besonderen Migrationsumstände der Jugendlichen verstehen können und eine individuelle Betreuung sicherstellen, welche die Suche nach einer dauerhaften Lösung ermöglicht.

Wie soll dieses Handbuch benutzt werden?

Das Handbuch beschreibt die Betreuung von MNA in der Schweiz in 9 Etappen. Die Etappen führen im Sinne einer Interventionskette durch den Betreuungsprozess, von der Identifizierung unbegleiteter Minderjähriger bis hin zur Betreuung derselben als junge Erwachsene.

Dieses Handbuch beruht auf den bereits vorhandenen Kenntnissen und bewährten Praktiken im Bereich der Betreuung von MNA. Jede Etappe beinhaltet folgende Elemente:

- Ziel der Etappe und Schema samt beteiligter Akteure
- Praktische Empfehlungen
- Anzeichen spezifischer Verletzlichkeit
- Checkliste(n)

Da es sich um ein praktisches Handbuch handelt, beinhaltet es ebenfalls:

- Anleitung zur Beteiligung der Jugendlichen, mit welchen die Fachpersonen an eine aufmerksame Anhörung und aktive Beteiligung der MNA bei der jeweiligen Betreuungsmassnahme herangeführt werden.
- Verweise auf die Empfehlungen der SODK für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich, die deren Umsetzung von den beteiligten Personen in ihrer Praxis fördern sollen.



Ankunft und Identifizierung



„Ich weiss
nicht, wie ich
in die Schweiz
gekommen bin.“

Arton*, 12 Jahre, aus Albanien,
erreichte die Schweiz im Alter
von 6 Jahren.

„Bevor ich in der Schweiz ankam, bin ich mit dem Flugzeug, dem Auto und dem Schiff gereist, aber ich musste auch eine grosse Wegstrecke zu Fuss zurücklegen... Ich bin vom Iran aus über die Türkei bis nach Griechenland marschiert. Es dauerte zwei Jahre, bis ich in der Schweiz ankam. Ich hatte oftmals Angst und manchmal wollte ich alles aufgeben, denn ich wusste nicht, ob ich eines Tages wirklich mein Ziel erreichen würde.“

Bevor ich hier ankam, erschien mir die Schweiz wie ein Paradies, ich dachte, dass es hier keine Probleme gäbe. Aber einige Erfahrungen sind sehr bitter. Mein Wunsch wäre, dass die hier ankommenden Kinder möglichst gut behandelt werden.“

Mathavan*, 20 Jahre, verliess Sri Lanka im Alter von 15 Jahren, kam im Alter von 17 Jahren in der Schweiz an.

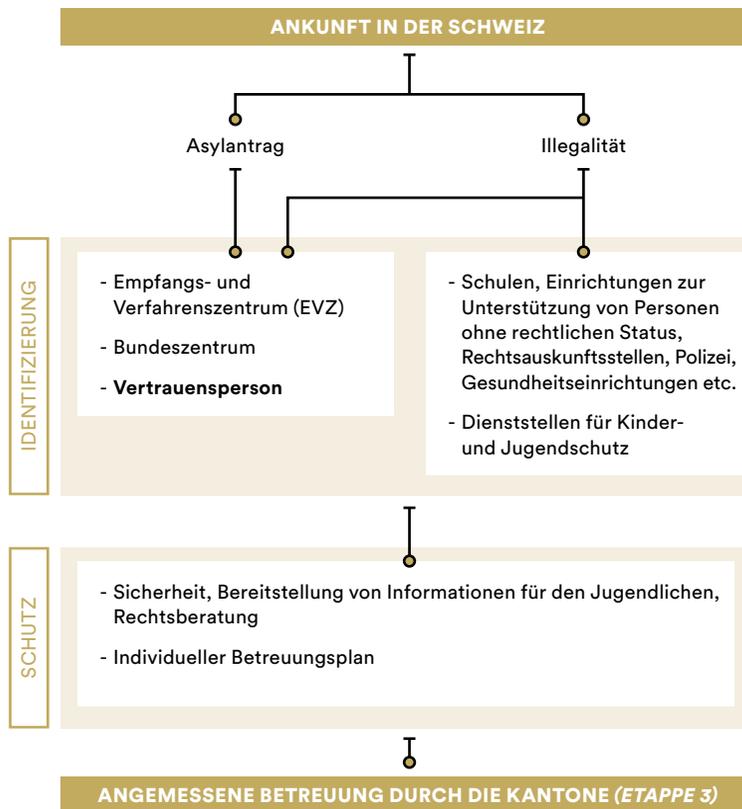
* Vorname geändert

Ziel Abklärung der dringendsten Bedürfnisse und der speziellen Verletzlichkeit des MNA und Feststellung seiner Identität in einem sicheren Umfeld mit der Unterstützung einer Vertrauensperson, die beauftragt ist, die Interessen des Jugendlichen zu vertreten und für sein Wohlergehen zu sorgen.

.....

Die Identifizierung der MNA erfolgt oftmals im Rahmen eines Asylverfahrens. Eine grosse, nur schwer zu schätzende Zahl dieser Kinder und Jugendlichen verbleibt jedoch in der Illegalität.

Gemäss der Vorlage zur Neustrukturierung des Asylbereichs 2019 beträgt die vorgesehene Aufenthaltsdauer in den Bundeszentren 140 Tage. In diesen ersten Monaten muss die Situation des Jugendlichen gründlich abgeklärt werden, damit ein individueller Betreuungsplan erstellt und eine Dossierübergabe im bei der Zuweisung an einen Kanton gewährleistet werden kann.



DATENAUFNAHME

- *Alter*
- *Identität*
- *Familienmitglieder*

ABKLÄRUNG DER SITUATION

- *Werdegang*
- *Dringendste Bedürfnisse*
- *Verletzlichkeit*
- *Ärztliche Untersuchung*

AKTEURE

SEM

KESB

Vertrauensperson

Beistandsperson



IDENTIFIZIERUNG UND SCHUTZ

Recht des Kindes

Recht jedes Kindes, das vorübergehend oder endgültig aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, auf Schutz (Art. 22 KRK)

Etappen

A Es wird eine Person ernannt, die die Interessen des Kindes vertreten soll: Vertrauensperson nach Asylgesetz (AsylG Art. 17 Abs. 3) / Beistand bzw. Vormund nach Zivilgesetzbuch (Art. 306 Abs. 2 bzw. Art. 327a-327c ZGB)

B Der Jugendliche wird mithilfe eines Dolmetschers direkt bei seiner Ankunft über die Vorgehensweisen, die eingeleiteten Massnahmen, seine Rechte und seine Pflichten informiert

C Es wird gewährleistet, dass der Jugendliche eine qualifizierte Rechtsberatung im Bereich Asyl und Kinderschutz erhält

D Es wird gewährleistet, dass die Betreuungsmassnahmen an das Alter, die Bedürfnisse und die spezielle Verletzlichkeit des Minderjährigen angepasst sind

Betreuungsplan

Identifizierung des MNA als verletzliches Kind und Unterstützung bei der Datenaufnahme zur persönlichen Situation

Unterstützung bei der Feststellung des Alters und gegebenenfalls bei der Beschaffung von Beweisen

Abklärung der persönlichen Situation und der Bedürfnisse des Jugendlichen bei seiner Ankunft (*Checkliste 2*)

Abklärung der Ressourcen und Interessen des Jugendlichen

Festlegung eines angepassten Betreuungsplans: Unterkunft, Betreuung, ärztliche Untersuchung, Sprachkurs und Bildungsmassnahmen entsprechend den identifizierten Bedürfnissen und der Aufenthaltsdauer

Rechtsberatung: Vertretung der Interessen des Jugendlichen, Prüfung der Möglichkeiten einer Familienzusammenführung

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die Ernennung einer Vertrauensperson ist als temporäre Massnahme bis zur schnellstmöglichen Ernennung eines Beistands oder eines Vormunds zu sehen. Eine Beistandschaft oder Vormundschaft bietet umfassenderen Schutz und umfasst weitere Aspekte des Lebens des Minderjährigen. ➔ *Etappe 3*

Suche nach der Familie und Kontaktaufnahme, wenn es im Interesse des Kindes ist (*Etappe 5*)

Feststellung von Traumata und spezieller Verletzlichkeit (*siehe S. 21-23*) und Verweisung an die zuständigen Dienststellen

Anwesenheit bei der summarischen Befragung und für erforderliche Unterschriften

Im Falle einer Zuweisung an einen Kanton Übermittlung der Informationen, damit der Betreuungsplan weiterhin umgesetzt werden kann



Minderjährige Opfer von Gewalt, Ausbeutung oder Menschenhandel

- Kam der Jugendliche mittels eines Schleppernetzwerks in der Schweiz an?
- Fürchtet er sich, seine Geschichte zu erzählen, aus Angst vor Drohungen oder eventuellen Repressalien?
- Liegen Anzeichen von Gewalteinwirkung vor (Verletzungen, Spuren von Schlägen etc.)?
- Liegen Informationen über ein Kinderhandel-Netzwerk in seinem Herkunftsland vor?

Kinder ohne Rechtsstatus

- Ist der Jugendliche staatenlos?
- Hat er Kontakt zu einer kantonalen Anlaufstelle für Sans-Papiers?
- Mit wem lebt er zusammen?
- Ist er besonderen Risiken ausgesetzt? Wenn ja, welchen?
- Besucht er die Schule?

Kinder, deren Minderjährigkeit in Frage gestellt wird

- Falls ein Verfahren zur Altersfestlegung notwendig ist, wird dieses auf multidisziplinäre Weise durchgeführt (körperliche Merkmale, psychische, kulturelle Entwicklung und entwicklungspsychologischer Reifegrad)?
- Wird der Jugendliche bei der Beschaffung von Dokumenten und Beweisen unterstützt?
- Wird überprüft, ob ein junger Migrant, welcher als Erwachsener eingestuft wurde, minderjährig sein könnte?
- Wird der Jugendliche bei diesem Verfahren von einem gesetzlichen Vertreter informiert, angehört und begleitet?

Die Ankunft in der Schweiz
ist schwierig. Man kennt
nichts und niemanden,
alles ist neu...

Und das Asylverfahren ist sehr
kompliziert. Jemand muss mir erklären,
was das genau ist und wie es abläuft.
Das ist wichtig für meine Zukunft.



Vertretung des Minderjährigen und Datenaufnahme

Wurde eine Vertrauensperson ernannt, die den MNA vertreten wird? (gemäss AsylG Art. 17 Abs. 3)

- Sofortige Ernennung
 - Wurden ihre Qualifikation, ihr Profil und ihre Rolle eindeutig festgelegt?
 - Hat die Person Zugang zu einer speziellen Schulung?
 - Ist die Person an allen entscheidenden Etappen beteiligt, einschliesslich der Feststellung des Alters?
 - Ist die Ernennung einer gesetzlichen Vertretung durch eine KESB vorgesehen?
-

Wird die Identität des Jugendlichen korrekt erfasst?

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> Name | <input type="radio"/> Sprachen |
| <input type="radio"/> Vorname | <input type="radio"/> Religion |
| <input type="radio"/> Geburtsdatum, Alter | <input type="radio"/> Herkunft, Herkunftsregion |
| <input type="radio"/> Geschlecht | <input type="radio"/> Nationalität, Staatenlosigkeit |
-

Wurde der Jugendliche angemessen über die einzelnen Etappen des Asylverfahrens informiert? Anhand welcher Mittel und von wem?

- Ja (durch _____)
- Nein

Wird die Beteiligung des Jugendlichen an den ihn betreffenden Verfahren gewährleistet? Mit welchen Mitteln und durch wen?

- Ja (durch _____)
 - Nein
-

Durchführung der summarischen Befragung...

- In Anwesenheit einer Vertrauensperson?
 - Durch speziell für die Anhörung von Minderjährigen geschulte Fachpersonen (Art. 7 Abs. 5 AsylV 1)?
 - In einer Sprache, die der Jugendliche beherrscht, oder in Anwesenheit eines Dolmetschers?
 - In einer sicheren Umgebung?
-

Hat der Jugendliche während seines Aufenthalts im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) bzw. Bundeszentrum Zugang zu...

- Einem Rechtsbeistand im Bereich Asylrecht und Kinderschutz?
- Sozialer Betreuung zu Themen, die andere Lebensbereiche des Jugendlichen betreffen?
- Einer täglich geöffneten Einrichtung, die seinem Alter entspricht (Unterkunft, Bildung, Freizeit, persönliche Betreuung)?

Abklärung der Situation des MNA

Anmerkung: Die Abklärung der persönlichen Situation muss von einer Person durchgeführt werden, die sich Zeit nimmt, gut zuhören kann und dem Jugendlichen gegenüber einfühlsam ist, damit dieser sich anvertrauen und öffnen kann.

Wurde der Migrationshintergrund des Jugendlichen genau abgeklärt?

- Zurückgelegter Weg und Dauer (Herkunftsland, Durchreiseland)
 - Besondere Risiken (Gewalt, Haft, Kinderhandel, Ausbeutung oder Zwangsarbeit)
-

Was sind die Gründe für die Trennung des Jugendlichen von seiner Familie?

- Gründe für das Verlassen des Herkunftslands
 - Gründe für die Trennung (im Herkunftsland oder während der Reise)
-

Hat der Jugendliche Kontakt zu seiner Familie? Auf welche Weise?

- Familienangehörige (Namen, Vornamen, Lebensort, Situation)
- Letzter Kontakt zur Familie bei der Abreise oder Trennung
- Mögliche Kontakte zum erweiterten Familienkreis oder zu sonstigen Bezugspersonen in der Schweiz
- Möglichkeit der Wiederaufnahme oder der Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie
- Möglichkeit einer Familienzusammenführung unter Berücksichtigung des Interesses des Jugendlichen

Was sind die unmittelbaren Bedürfnisse des Jugendlichen?

- Körperliche Gesundheit
 - Psychische Gesundheit (Traumata oder spezielle Warnsignale)
-

Ist der Jugendliche besonderen Risiken oder einer speziellen Verletzlichkeit ausgesetzt (siehe S. 21-23 Einleitung)?

- Traumata Staatenlosigkeit
 - LGBTI Sonstige
 - Menschenhandel, Gewalt oder Ausbeutung
-

Welche Fähigkeiten, Neigungen und Perspektiven hat der Jugendliche?

- Schulerfahrung
 - Kompetenzen und Kenntnisse
 - Wünsche
-

Wird ein individueller Betreuungsplan auf Grundlage dieser Informationen erstellt?

- Ja Nein
-

Werden diese Informationen an den Kanton übermittelt, damit der Betreuungsplan weiterhin umgesetzt werden kann? An wen?

- Ja (an _____) Nein



Abklärung der persönlichen Situation

Er begibt sich auf
eine Reise voller
Gefahren und kommt
nach mehreren
Monaten in der
Schweiz an, wo er
einen Asylantrag stellt.

Bakary*, 20 Jahre,
lebt seit vier Jahren
in der Schweiz.

Eigentlich hatte Bakary davon geträumt, später in Gambia als ornithologischer Reiseleiter zu arbeiten. Aber wegen der politischen Ansichten seines Vaters und dessen Beteiligung an einem Staatsstreich gerät Bakarys Leben in Gefahr und er ist gezwungen, als Fünfzehnjähriger seine Heimat zu verlassen. Er begibt sich auf eine Reise voller Gefahren und kommt nach mehreren Monaten in der Schweiz an, wo er einen Asylantrag stellt.

Bakary erlernt schon bald die französische Sprache. Er absolviert mehrere Praktika (als Landschaftsgärtner, Maler, Aushilfe im medizinisch-sozialen Bereich) und übt eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verein aus. Angesichts der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt erkennt Bakary sehr schnell, dass seine Chancen, eine feste Anstellung zu erhalten, ohne Diplom äusserst gering sind. Er beschliesst deshalb, eine Lehrstelle zu suchen, aber auch hier sind seine Möglichkeiten sehr begrenzt.

Obwohl ihm sein Ausweis F die vorläufige Aufnahme in der Schweiz garantiert und dadurch eine gewisse Sicherheit bietet, fühlt sich der Jugendliche zum Nichtstun verurteilt und gefangen in einer Situation, die er nicht selbst gestalten kann. „Vielleicht kann ich eines Tages in mein Land zurückkehren und meine Familie wiedersehen, aber heute weiss ich nicht, wie meine Zukunft sein wird.“

Ziel Anhören der Jugendlichen und Erfassen ihrer persönlichen Situation, ihres Werdegangs sowie ihrer Schwierigkeiten und Träume zur Entwicklung eines individuellen Betreuungsplans und mittel- und langfristiger Schutzmassnahmen.

.....

Nach der Identifizierung und dem Ergreifen sofortiger Schutzmassnahmen (*Etappe 1*), sollen in dieser Etappe alle Informationen zusammengetragen werden, die nötig sind, um einen Plan für die Betreuung, Entwicklung und Nachbetreuung der Jugendlichen während ihres Aufenthalts in der Schweiz (*Etappen 3, 4 und 6*) zu erarbeiten, um die Situation im Herkunftsland abzuklären (*Etappe 5*) und um eine dauerhafte Lösung im übergeordneten Interesse des Kindes (*Etappe 7*) festzulegen.

Das Erfassen der persönlichen Geschichte der unbegleiteten Minderjährigen muss als ein Prozess verstanden werden. Die Konzepte **best interests assessment (BIA)** und **best interests determination (BID)** sind Teil dieses Prozesses. Er beginnt im Grunde damit, dass ein Kind als unbegleitet identifiziert wird, und endet mit der Festlegung einer dauerhaften Lösung (Integration im Gastland, Reintegration im Herkunftsland, Integration in einem Drittland) für die Situation der Jugendlichen, wobei die Umstände der

Trennung von ihrer Familie und ihr Migrationshintergrund berücksichtigt werden.³¹ Die Jugendliche braucht möglicherweise Zeit, bis sie in der Lage ist, über ihre Erfahrungen und ihren Weg in die Schweiz zu reden. In dieser Etappe ist es deshalb äusserst wichtig, die Grundlagen für eine Vertrauensbeziehung zu schaffen, der Jugendlichen deutlich zu machen, dass man mit ihr zusammen eine passende Lösung für ihre Situation finden möchte, und die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Die Jugendliche muss ausserdem Unterstützung bei der Identifizierung ihrer Bedürfnisse und Stärken erhalten, damit ihr individueller Betreuungsplan während ihres Aufenthalts in der Schweiz bzw. ihr Integrations- oder Reintegrationsprogramm erfolgreich sein kann.

.....

³¹ UNHCR/UNICEF (2014). Safe and sound.



AKTEURE

.....
 Eine Fachperson,
 die für die Anhörung
 und den Schutz von
 Kindern und Jugendlichen
 ausgebildet ist:

gesetzliche Vertreterin

Betreuerin

eine weitere

Fachperson, welche eine
 Vertrauensbeziehung
 zur Jugendlichen
 aufbauen konnten

DIE BESTIMMUNG DES ÜBERGEORDNETEN KINDESINTERESSES

Recht des Kindes Das übergeordnete Kindesinteresse ist bei allen es betreffenden Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3 KRK)

Etappen

A **Best interests assessment (BIA):** Identifizierung der spezifischen Bedürfnisse, Ressourcen und Interessen der Jugendlichen mithilfe von Gesprächen und durch Zusammenstellen von Informationen zu ihrer Situation (Informationen über ihre Familie, mögliche Risiken etc.)

B Entwicklung eines individuellen Betreuungsplans, der alle Massnahmen einschliesst, die gemeinsam mit der Jugendlichen, ihrer Familie und ihrem Lebensumfeld umgesetzt werden (angemessene Unterkunft und Betreuung, Zugang zu ärztlicher Betreuung, Schul- und Ausbildungsplan, Familiensuche etc.) (*Etappe 3*)

Betreuungsplan

Lebensprojekt³² als Werkzeug zur Wahrung der Kinderrechte und zur Förderung der Suche nach dauerhaften Lösungen (*Anhang I*):

- Dialog mit der Jugendlichen über ihre Ziele und Stärken
- Festlegung realistischer (kurz-, mittel- und langfristiger) Ziele zu den jeweiligen Etappen unter Beteiligung der Jugendlichen
- Vorbereitung der Jugendlichen auf die verschiedenen Möglichkeiten in ihrer Situation unter Berücksichtigung ihrer Träume und Erwartungen
- Ermutigung der Jugendlichen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Kontakts zu ihrer Familie oder zu den Menschen, die ihr nahestehen

C **Best interests determination (BID):** Einrichtung eines Verfahrens zur Bestimmung des übergeordneten Kindesinteresses

- ➔ Abklärung der familiären Situation und der allgemeinen Situation im Herkunftsland (*Etappe 5*)

- ➔ Abklärung der Situation der Jugendlichen im Gastland (*Etappe 6*)

- ➔ Bericht mit Empfehlung zur besten Möglichkeit für die Zukunft und Entscheidung unter Einbeziehung der Jugendlichen (*Etappe 7*)

- ➔ Umsetzung der dauerhaften Lösung und Begleitung (*Etappe 8*)

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven gemeinsam mit den MNA ist eine zentrale Aufgabe der für sie zuständigen Stellen – unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen ihre Zukunft in der Schweiz, in ihrem Herkunftsland oder in einem Drittstaat verbringen sollen.

- Bestimmung der Massnahmen zur Weiterentwicklung der Kompetenzen und der Eigenständigkeit der Jugendlichen mit ihrer Beteiligung

- Regelmässige Bilanz und gegebenenfalls Umorientierung des Projekts entsprechend der Entwicklung der Jugendlichen und ihrer Situation

.....
³² Drammeh L., Europarat (2010): *Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten. Handbuch für Fachleute vor Ort.*

- Langes Abwarten, Passivität und Anzeichen, dass die Minderjährige bestimmte Sachverhalte des Asylverfahrens nicht versteht
- Fehlendes Verfahren zur Bestimmung des übergeordneten Kindesinteresses
- Fehlende Berücksichtigung der Meinung und des übergeordneten Interesses der unbegleiteten Minderjährigen bei Entscheidungen, die sie betreffen
- Fehlende Berücksichtigung der persönlichen Situation, des Werdegangs und der besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen
- Fehlender Dialog mit der Jugendlichen über ihre Familie und über die möglichen dauerhaften Lösungen
- Risiko, dass die Jugendliche „untertaucht“

Ich habe das Recht,
meine Meinung zu
äussern, denn es geht
um mein Leben.

Ich muss die Möglichkeit
haben, mit meiner Beiständin
und meiner Betreuerin über
Probleme, über meine Wünsche
und meine Vorstellungen für die
Zukunft zu reden.



Allerdings muss ich auch
das System hier und die
Regeln, die ich befolgen
muss, verstehen.

Ich habe ein Recht auf Schutz und die
Schweiz muss mir wie jedem anderen Kind
auch eine angemessene Betreuung sowie
eine an meine Bedürfnisse angepasste
Unterkunft und Zugang zu medizinischer
Versorgung gewährleisten können.



Abklärung der persönlichen Situation und individueller Betreuungsplan

Wird das übergeordnete Kindesinteresse (Artikel 3 KRK) bei jeder ergriffenen Massnahme und im Vorfeld jeder Entscheidung berücksichtigt? Auf welche Weise?

- Ja Nein

.....

Wird der Jugendlichen eine Verhaltensweise entgegengebracht, die ihr dabei hilft, Vertrauen aufzubauen und sich verstanden zu fühlen? Wenn ja, welche sind das?

- Ja Nein

.....

Wird mit der Jugendlichen ein individueller Betreuungsplan erarbeitet, der folgende Aspekte umfasst?

- Zugang zur Grundversorgung: gesetzliche Vertretung, Unterkunft, Betreuung, medizinische und psychologische Unterstützung, Schulbesuch
- Kontakt zu wichtigen Personen in ihrem Herkunftsland und in der Schweiz sowie Aufrechterhaltung und Ausbau dieser Beziehungen
- Ihre kurz-, lang- und mittelfristigen Ambitionen, Interessen und Ressourcen

.....

Orientiert sich der gemeinsam mit der Jugendlichen entwickelte Betreuungsplan an folgenden Elementen?

- Ihrer Resilienz Lösungen
- Ihren persönlichen Erfahrungen

Tragen die Personen, die unbegleitete Minderjährige zu ihren Asylgründen anhören,...

- ...den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit (Art. 7 Abs. 5 AsylV 1) Rechnung?
- Wurden diese Personen für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger geschult?

.....

Wird nach der Anhörung eine Nachbetreuung der MNA durch eine Vertrauensperson oder eine gesetzliche Vertreterin gewährleistet, um erneuten Traumata vorzubeugen?

- Ja Nein

.....

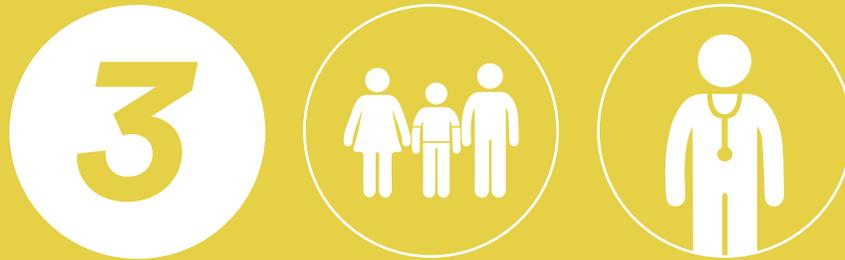
Werden objektive und verlässliche Informationen zur Familie der unbegleiteten Minderjährigen und zur Situation im Herkunftsland zusammengestellt? Wie?

- Ja Nein

.....

Wird die Jugendliche unterstützt beim Ausbalancieren ihrer Träume und Erwartungen, die sie mit ihren Migrationsplänen und ihrer aktuelle Situation verknüpft?

- Ja Nein



Aufbau eines Betreuungsnetzes

„Manchmal kam ich aus
der Schule zurück und ass
nichts. Und ich ging auch zur
Schule, ohne vorher etwas
gegessen zu haben.“

Djany*, 18 Jahre, seit fünf
Jahren in der Schweiz.



Als Opfer von Misshandlungen durch die Pflegefamilie, die Djany* nach dem Tod der Eltern aufnahm, verlässt das junge Mädchen die Demokratische Republik Kongo im Alter von knapp 13 Jahren mit dem Ziel, zu einer Tante mütterlicherseits in die Schweiz zu ziehen. Bei ihrer Ankunft wird Djany in einem Aufnahmezentrum für Minderjährige untergebracht und geht schon drei Monate später wieder zur Schule. Aber das Aufnahmezentrum wird den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht: „Manchmal kam ich aus der Schule zurück und ass nichts. Und ich ging auch zur Schule, ohne vorher etwas gegessen zu haben“.

Als die Tante mit Hilfe des SSI schliesslich gefunden wird, nimmt sie Djany bei sich auf. Ein Neustart für das junge Mädchen, ein neuer Lebensabschnitt für die ganze Familie. Nach einer Zeit der Anpassung und dank einer angemessenen Begleitung der Familie gelingt es dieser, Diany einen stabilen und sicheren Beziehungsrahmen zu bieten, in dem sie sich optimal entwickeln kann.

Nach höchst erfolgreichem Abschluss ihrer obligatorischen Schulzeit absolviert Djany diverse Praktika (im Pflegebereich, in einer Kinderkrippe, im Handel usw.). Ihre Anstrengungen haben sich gelohnt: kurz nach Erreichen ihrer Volljährigkeit findet die junge Frau eine Lehrstelle als Kauffrau.

* Vorname geändert

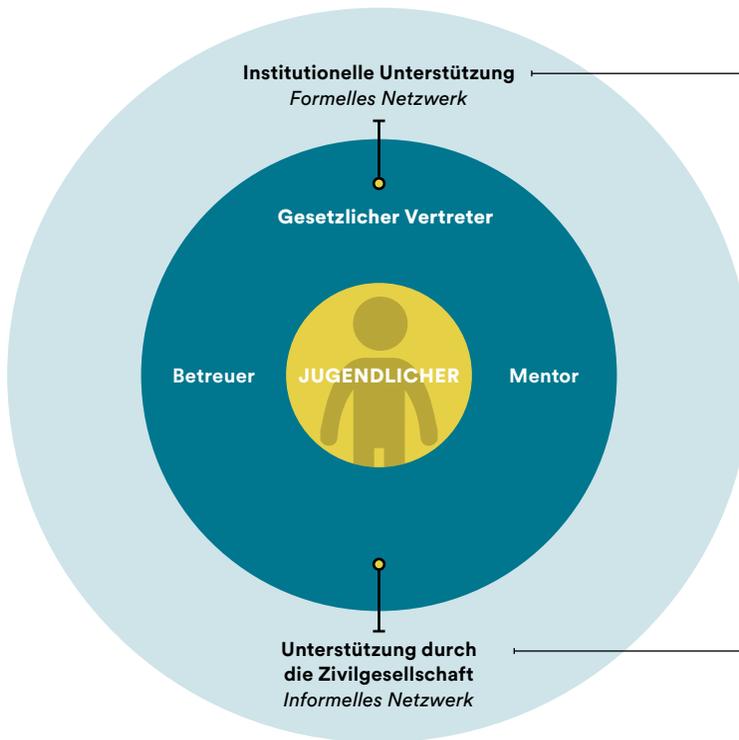
Ziel Gewährleisten des Schutzes und der Entwicklung jedes Jugendlichen durch ein Betreuungsnetz. Zu den Massnahmen gehören eine dem Alter und den Bedürfnissen entsprechende Unterkunft, ein individueller Betreuungsplan, stabile Beziehungen und eine Vernetzung mit den zuständigen Dienststellen.

.....

Eine qualitativ optimale Betreuung unbegleiteter Minderjähriger bedarf einer effizienten, fachübergreifenden Zusammenarbeit, die vor allem folgende Punkte umfassen sollte:

- Bereitstellung eines kantonalen/kommunalen Netzwerks, das alle beteiligten Akteure umfasst
- Bereitstellung spezifischer Netzwerke (Unterkunft und Betreuung, Gesundheit, Schule, Ausbildung, Rechtsberatung, soziale Integration) in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
- Erarbeitung eines Protokolls zur Zusammenarbeit, welches die Rollenverteilung und die angebotenen Leistungen der verschiedenen Akteure sowie ihre Vorgehensweise, Informationsübermittlung und Wahrung der Vertraulichkeit definiert

KANTONALES/KOMMUNALES NETZWERK



- Heimleiter
- Sozialarbeiter
- Ärzte
- Psychologen
- Lehrkräfte
- Rechtsanwälte und Richter
- DolmetscherInnen
- Etc.

- Lokale Vereinigungen
- NGOs
- Diaspora
- Kirchen
- Tagesstätten
- Ehrenamtliche
- Etc.

AKTEURE

.....
KESB

Vertrauensperson

Gesetzlicher Vertreter:

Beistand, Vormund

Rechtsberatungsstelle

Kantonale Aufnahmestrukturen für Migrantinnen und Migranten

Kantonale Gesundheitsversorgungsnetze

GESETZLICHE VERTRETUNG

Recht des Kindes

Die schnellstmögliche Ernennung eines gesetzlichen Vertreters ist eine grundlegende Verfahrensgarantie, um die Achtung des übergeordneten Kindesinteresses zu gewährleisten (Allgemeine Bemerkung Nr. 6)

Etappen

A Temporäre Massnahme: Ernennung einer Vertrauensperson (AsylG Art. 17 Abs. 3) bis zur schnellstmöglichen Ernennung eines Beistands oder eines Vormunds

B Kindesschutzmassnahme: Ernennung eines Beistands, wenn die Eltern am Handeln verhindert sind (Art. 306 Abs. 2 ZGB) oder eines Vormunds, wenn die Eltern verstorben sind oder nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben (Art. 327a-327c ZGB)

C Unabdingbare Zusatzmassnahmen: Gewährleisten des Zugangs zu einer angemessenen Rechtsberatung im Bereich Asylrecht und Kinderschutz sowie Zugang zu einer individuellen Begleitung durch einen Mentor (*Etappe 4*)

Betreuungsplan

Gemeinsame Treffen und schnellstmöglicher Aufbau einer Vertrauensbeziehung zum Jugendlichen

Abklärung der Bedürfnisse, Ressourcen und Interessen des Jugendlichen

Sicherstellen einer geeigneten Unterbringung und Betreuung, der medizinischen Versorgung, der Bildung und Zugang zu Angeboten je nach Bedarf des Jugendlichen

Gegenseitige Bereitstellung von Informationen zwischen allen Akteuren des Betreuungsnetzwerks auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene

Vertretung und Verteidigung der Interessen des unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren: Vorbereitung, systematische Begleitung zu den Anhörungen, Beschwerdeverfahren, Familienzusammenführung, Rückkehrverfahren etc.

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Der gesetzliche Vertreter muss über genügend Zeit und Kenntnisse im Asylbereich verfügen, um seine umfassenden Aufgaben, die alle verschiedene Lebensbereiche des Minderjährigen betreffen, wahrnehmen zu können.

Bereitstellung von Informationen, Ratschlägen und Unterstützung bei der Suche nach der Familie und nach einer dauerhaften Lösung (*siehe Etappen 5, 6 und 7*)

Regelmässige Kommunikation mit dem Jugendlichen über ihn betreffende Informationen

➔ **Qualitätsnormen für gesetzliche VertreterInnen: Anhang III**

UNTERBRINGUNG

Recht des Kindes

Jedes Kind, das vorübergehend oder dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates (Art. 20 KRK)

Etappen

A Festlegung einer altersgerechten und an die Bedürfnisse der MNA angepassten Unterbringung:

- Unterbringung im erweiterten Familienkreis: sofern Verwandte in der Schweiz den Jugendlichen aufnehmen können, Begleitung und Aufbau einer stabilen Beziehung zum Jugendlichen
- Unterbringung in einer Pflegefamilie: vorzuziehen für MNA unter 15 Jahren bzw. bei entsprechendem Wunsch und Interesse des Jugendlichen
- Unterbringung in einem MNA-Wohnheim: Zwischen 16-18 Jahre bzw. nach Selbstständigkeitsgrad
- Unterbringung in einer betreuten, aber relativ autonomen Wohnform, in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft mit anderen Jugendlichen: über 17 Jahre bzw. nach Selbstständigkeitsgrad
- Unterbringung in einer speziellen Einrichtung: bei spezifischen Situationen oder Bedürfnissen (unter 15 Jahre, Behinderung, Opfer von Menschenhandel etc.)

Betreuungsplan

Abklärung der unmittelbaren sowie der spezifischen Bedürfnisse des Jugendlichen

Vorbereitung des Jugendlichen auf die Integration in sein neues Lebensumfeld durch klare und verständliche Erklärungen, gegebenenfalls mithilfe eines Dolmetschers

Vorstellung der Akteure des Betreuungsnetzes, ihrer Funktionen, ihrer Aufgaben bei der Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen und ihrer Verantwortungsbereiche mithilfe einer visuellen Darstellung (Grafik etc.)

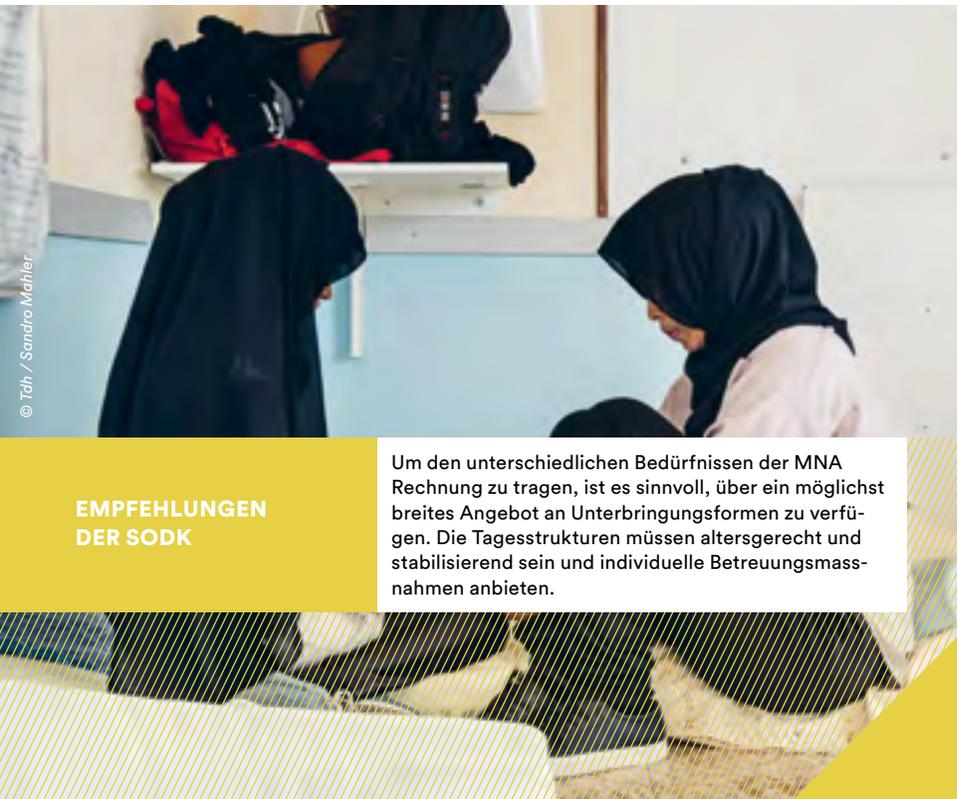
Bereitstellung von Räumlichkeiten mit Privatsphäre und Gemeinschaftsräumen

Begleitung des Jugendlichen in Momenten der Eingewöhnung, der sozialen Abkapselung oder des Widerstands mithilfe interkultureller Vermittler

B Gewährleisten einer speziellen, der Unterbringungsform entsprechenden sozialpädagogischen Betreuung (siehe *Betreuung*, S. 68-69), einer Nachbetreuung des Jugendlichen und eines Aufsichtssystems durch die zuständigen Stellen

Regelmässige Überprüfung der Angemessenheit der Wohnsituation je nach Entwicklung der Situation des Jugendlichen

Stabilisierung des Jugendlichen und Vermeidung häufiger Wohnortswechsel



EMPFEHLUNGEN DER SODK

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der MNA Rechnung zu tragen, ist es sinnvoll, über ein möglichst breites Angebot an Unterbringungsformen zu verfügen. Die Tagesstrukturen müssen altersgerecht und stabilisierend sein und individuelle Betreuungsmassnahmen anbieten.

BETREUUNG

Recht des Kindes

Bei der Betreuung müssen die Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes berücksichtigt werden (Art. 20 KRK)

Etappen

A Für jede Unterbringungsform eine Tagesstruktur gestalten, welche folgende vier Ziele erfüllt³³:

- *Sicherheit*: Durch Schaffung einer Routine, Regelmässigkeit, Vorhersehbarkeit
- *Dialog*: Durch Gespräche und Rekonstruktion der persönlichen Geschichte
- *Organisation*: Durch Orientierung des Jugendlichen, Unterstützung, Stabilisierung
- *Vernetzung*: Durch engen Kontakt zu einer Bezugsperson

B Erarbeitung eines Betreuungs- und Nachbetreuungskonzepts für jeden Jugendlichen, wobei die individuelle Situation jedes MNA berücksichtigt werden muss (Trennung von der Familie, Migrationshintergrund, spezifische Bedürfnisse und Ressourcen)

Betreuungsplan

Grundvoraussetzungen für die ausserfamiliäre Betreuung von Jugendlichen sind (siehe Schema im Anhang IV):

Ein unterstützendes Umfeld: Schutz, Präsenz von Bezugspersonen, Verständnis, Kreativität, Routine, Gemeinschaftsleben, Zugang zum lokalen Leben und Verbindungen zur Herkunftskultur (siehe Etappe 4)

Orientierung: Erklärungen, Regeln, aktive Teilnahme, Biografiearbeit, Verständnis der Probleme und Ressourcen des Jugendlichen, regelmässige Standortbestimmungen

Ressourcen: Ausbau der Interessen des Jugendlichen, Stärkung seiner Resilienz, Stärkung des Selbstvertrauens und Selbstwertgefühls, Förderung von Erfolgserlebnissen durch kurz-, mittel- und langfristige Ziele

C Bereitstellung von ausreichend und qualifiziertem sowie einfühlsamem Betreuungspersonal, und Ernennung einer Bezugsperson für jeden Jugendlichen

D Mobilisierung der Ressourcen der Zivilgesellschaft, damit Kontakte besser geknüpft und auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gefördert werden können

Spezifische pädagogische Interventionen: Erkennen von Trauma, Abklärung des Behandlungsbedarfs und -möglichkeiten, Behandlung psychischer Leiden, Erkennen und Prävention von schwierigen Verhaltensweisen oder Risikoverhalten

Lebensprojekt: Dialog und Unterstützung bei der Suche nach einer konkreten, an die Situation des Jugendlichen angepassten dauerhaften Lösung (siehe Lebensprojekt Anhang I)

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die wichtigsten Ziele der Betreuung von MNA sind der Schutz der Kinder und Jugendlichen, die Förderung ihres Selbstbewusstseins sowie das schrittweise Heranführen an die Selbstständigkeit. Dabei stehen u.a. die Förderung ausreichender Fähigkeiten, zur Bewältigung von Alltagsaufgaben, sowie das Entwickeln von Zukunftsperspektiven im Zentrum.

.....
³³ PERREN-KLINGER G. (2017): *Un Modèle-ressource de gestion orientée santé pour les requérants d'asile et les réfugiés. Intervention lors du colloque Journée Migration de l'Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle (IFFP), 18 mai 2017.*

ZUGANG ZU GESUNDHEITLICHER BETREUUNG

Recht des Kindes Recht auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit und die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit (Art. 24 KRK)

Etappen

A Erfassen von Krankheiten, Störungen oder Traumata:

- Krankheiten
- Somatische Störungen
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Entwicklungsdefizite

B Erfassen aller Anzeichen von Menschenhandel, Missbrauch oder Ausbeutung und Gewährleisten einer spezifischen Unterstützung

C Gewährleisten des Zugangs zu gesundheitlichen Präventionsmassnahmen, spezialisierten Diensten und psychologischer Unterstützung

Betreuungsplan

Systematische ärztliche Untersuchung durch speziell geschulte Ärzte oder Krankenhauspersonal

Massnahmen zur Erkennung von Krankheiten, Behinderungen oder psychischen Problemen in Anwesenheit einer Fachperson, die in direkter Beziehung zum Alltag des Jugendlichen steht

Überweisung an die zuständigen Einrichtungen und Einleitung einer Behandlung

Identifizierung der Anzeichen von Menschenhandel oder Missbrauch wie etwa Bedrohung, Zwang, Ausbeutung in Netzwerken, Vernachlässigung, Folter, schlechte Behandlung usw.

Zusammenarbeit mit den kantonalen Dienststellen (insbesondere den Beratungsstellen der Opferhilfe)



EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die SODK empfiehlt, die medizinische Versorgung sicherzustellen sowie ein besonderes Augenmerk auf traumatisierte Jugendliche zu legen.

▼
Betreuung durch einen Arzt, der bezüglich der Vulnerabilitäten der unbegleiteten Minderjährigen sensibilisiert ist

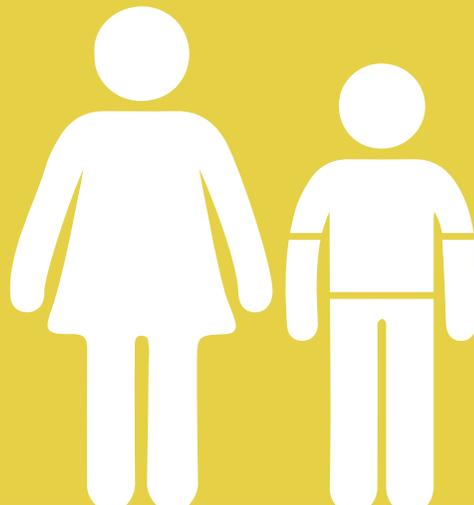
▼
Vernetzung der Akteure des Sozialbereichs, der Ärzteschaft, des Erziehungs- und des Rechtswesens

▼
Erstellung eines Plans für den Übertritt in Gesundheitseinrichtungen für Erwachsene unter Berücksichtigung des Selbstständigkeitsgrads des Jugendlichen

- Für Minderjährige ungeeignete Unterbringung: Unsicherheit, mangelnde erzieherische Betreuung; die Jugendlichen sind sich selbst überlassen
- Jugendliche ohne geregelten Alltag
- Jugendliche, die sich gesellschaftlich abgesondert und vom Gemeinschaftsleben zurückgezogen haben
- Jugendliche, die unter häufigen somatischen Problemen leiden (wiederkehrende Schmerzen, häufige Unfälle, Verhaltensauffälligkeiten oder Kriminalität, Ausschweifungen, Ernährungsprobleme, Suizidgedanken usw.)
- Jugendliche, die keinen angemessenen Zugang zu medizinischer Versorgung und psychischer Betreuung haben
- Jugendliche, welche die angebotenen Betreuungsmassnahmen verweigern
- Jugendliche, denen der vertrauensvolle Kontakt zu einer Bezugsperson fehlt

Als ich in der Schweiz ankam,
lernte ich viele verschiedene
Menschen kennen...

Es ist für mich schwierig,
zu verstehen, wer wer ist und
wer was macht.



Jemand muss mir erklären, wer diese
Menschen sind und was sie für mich tun.
Und vor allem muss ich Zeit mit ihnen
verbringen, um sie besser kennenzulernen
und um ihnen vertrauen zu können.

Es ist wichtig, dass ich
weiss, auf wen ich zählen
kann, und dass ich jemanden
habe, der mir dabei hilft,
mein Leben hier aufzubauen.



Gesetzliche Vertretung des MNA

Wie wird die Vertretung des Jugendlichen und seiner Bedürfnisse gewährleistet?

- Durch eine temporäre Massnahme: Ernennung einer Vertrauensperson nach dem Asylgesetz?
 - Durch eine Schutzmassnahme: Ernennung, eines Beistands oder eines Vormunds durch die zuständige Kinderschutzbehörde nach dem ZGB?
-

Orientiert sich der gesetzliche Vertreter bei seiner Rolle und seinen Aufgaben an den Bedürfnissen des Kindes und der Suche nach einer dauerhaften Lösung?

- Festlegung einer angemessenen Unterbringung und Betreuung
- Unterstützung bei der Suche nach der Familie und bei der Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie
- Analyse des Falls des Jugendlichen und Nachbetreuung in Zusammenarbeit mit einer Rechtsberatungsstelle nach dem Prinzip des übergeordneten Kindesinteresses
- Vorbereitung von und Begleitung bei Anhörungen
- Regelmässige Bilanz zu den verschiedenen Aspekten der Situation des Jugendlichen?

Verfügt der gesetzliche Vertreter über genügend Zeit, um eine Vertrauensbeziehung zu dem Jugendlichen aufzubauen?

- Regelmässige Treffen mit dem Jugendlichen, idealerweise in Anwesenheit einer Bezugsperson aus seinem Lebensumfeld
 - Übermittlung der Informationen, die ihn betreffen, und Aufklärung über eingeleitete Massnahmen
 - Anhören des Jugendlichen, wobei er als Individuum betrachtet wird
 - Einsatzbereitschaft und Begleitung des Jugendlichen bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung
-

Erhält der gesetzliche Vertreter, wenn nötig, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation mit dem Jugendlichen durch...

- Einen Dolmetscher oder einen interkulturellen Mediator
 - Visuelle Mittel
-

Ist der gesetzliche Vertreter über die wichtigen Aspekte im Leben des Kindes (Werdegang, Bedürfnisse, Informationen zur Familie) bei seiner Ankunft im Kanton informiert?

- Ja
- Nein

Altersgerechte und an die Bedürfnisse der MNA angepasste Unterbringung

Werden bei der Wahl der Unterbringung die Bedürfnisse des Kindes im Zusammenhang mit den folgenden Kriterien berücksichtigt?

- Alter Geschlecht
 - Spezifische Verletzlichkeiten Dauerhaftigkeit der Unterbringung
 - Aufenthalt von Familienmitgliedern in der Schweiz
 - Kantonale oder interkantonale Möglichkeiten
-

Wird der Jugendliche informiert und auf seinen neuen Wohnort vorbereitet? Durch wen?

- Ja (durch _____) Nein
-

Werden bei jeder Unterbringungsmöglichkeit die folgenden Punkte gewährleistet?

- Die Sicherheit des Jugendlichen
- Tägliche Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachperson oder die Familie
- Eine individuelle Betreuung (*siehe Checkliste Unterbringung*)
- Berücksichtigung der allgemeinen und spezifischen Bedürfnisse des Jugendlichen (Gesundheit, Ernährung, soziale Beziehungen etc.)
- Rückzugsorte mit Privatsphäre und Gemeinschaftsräume
- Förderung des Zugangs zur Aussenwelt (Empfang von Besuchen, Unternehmungen ausserhalb etc.)
- Ein Bezugsumfeld für den Jugendlichen, das auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs weiterbesteht

Hat der Jugendliche einen erleichterten Zugang zu persönlichen Kommunikationsmitteln, insbesondere zwecks Aufrechterhaltung des Kontakts zu seiner Familie?

- Telefon
 - Computer mit Internetverbindung
 - Handy
-

Wird im Falle eines Umzugs an einen anderen Wohnort das Interesse des Jugendlichen gewahrt?

- Ja (durch _____) Nein
-

Erfüllt die Unterkunft die kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern und wird eine Aufsicht gemäss den im Kanton geltenden Vorschriften gewährleistet?

- Ja Nein

Tägliche und individuelle Betreuung

Erhält jeder Jugendliche sozialpädagogische Betreuung, bei der die folgenden Elemente berücksichtigt werden?

- Sicherheit: Begleitung und Tagesstruktur
 - Dialog: Gespräche und Rekonstruktion der persönlichen Geschichte
 - Organisation: regelmässige Standortbestimmungen unter aktiver Beteiligung des Jugendlichen
 - Beziehungen: Bezugsperson des Jugendlichen?
-

Trägt die Betreuung den folgenden Zielen bei der Entwicklung des Jugendlichen Rechnung?

- Sozialisation Förderung der Selbständigkeit
 - Aufbau von Bezugspunkten Zugang zum Gemeinschaftsleben
 - Entwicklung persönlicher Ressourcen
-

Falls der Jugendliche in einem MNA-Zentrum untergebracht ist, werden bei der Betreuung folgende Punkte gewährleistet?

- Stabile Beziehungen, Gespräche und eine Vertrauensperson
- Individuelle sozialpädagogische Betreuung (Sozialisation und Förderung der Selbstständigkeit)
- Sozialpädagogische Gruppenbetreuung (soziales Umfeld, Zugehörigkeitsgefühl, Regeln des Zusammenlebens)

Stehen die Entwicklung und die Ressourcen des Jugendlichen bei der Betreuung im Mittelpunkt?

- Seine Stärken, seine Kompetenzen, seine eigenen Lösungen und seine Widerstandsfähigkeit
 - Die Brücke zu seiner Herkunftsgemeinschaft und der Aufbau neuer Bezugspunkte
 - Nachhaltigkeit der Betreuung
-

Erhält der Jugendliche zusätzlich zu den institutionellen Betreuungsmassnahmen Unterstützung von einem Mentor, der ihm Beziehungsstabilität und einen leichteren Zugang zur Aussenwelt ermöglicht?

- Ja Nein
-

Wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für den Jugendlichen zuständigen Akteuren, einschliesslich Mentor und Zivilgesellschaftsakteuren, gewährleistet? Durch wen und wie?

- Ja (durch _____) Nein

Zugang zu medizinischer versorgung

Wird bei der Ankunft des Jugendlichen systematisch eine ärztliche Untersuchung durchgeführt?

- Ja Nein
-

Macht eine regelmässige ärztliche Betreuung es möglich, Symptome zu erkennen und zu behandeln?

- Chronische Krankheiten? Traumata?
 Somatische Störungen? Entwicklungsdefizite?
-

Wird der Jugendliche an die zuständigen Dienststellen verwiesen?

- Ja Nein
-

Werden Anzeichen von Menschenhandel oder Missbrauch erfasst? Wird bei solchen Anzeichen oder potenziellen Risiken eine spezifische Unterstützung durch eine Dienststelle (OHG-Zentrum etc.) gewährleistet?

- Ja (durch _____) Nein

Erhalten der Jugendliche und die Fachpersonen gegebenenfalls Unterstützung durch...

- Einen/eine DolmetscherIn oder einen/eine KulturvermittlerIn?
 Eine Bezugsperson des Jugendlichen (gesetzlicher/gesetzliche VertreterIn, BetreuerIn, Ansprechperson), die die verschiedenen Leistungen koordiniert?
-

Hat der Jugendliche verschiedene Möglichkeiten für eine psychologische Unterstützung, die sich an seine Bedürfnisse und seine Situation anpasst?

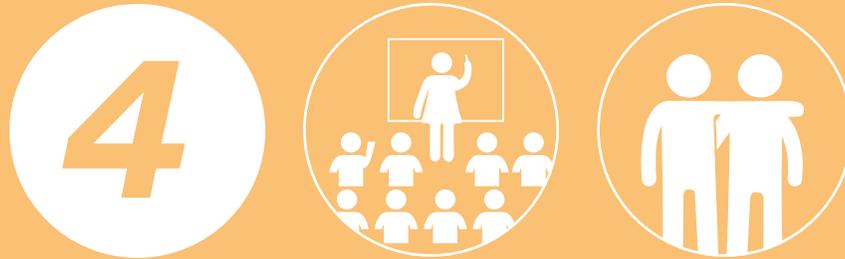
- Individuelle Betreuung?
 Gruppengespräche?
 SchulpsychologIn?
-

Hat das medizinische Personal eine spezielle Schulung oder Weiterbildung im Bereich Kinder- und Jugendgesundheit und medizinische Versorgung von MigrantInnen absolviert?

- Ja Nein
-

Wird ein Plan für den Übergang zu den Gesundheitseinrichtungen für Erwachsene erstellt, der den Selbstständigkeitsgrad des Jugendlichen berücksichtigt?

- Ja Nein



Integrations- förderung



„Am meisten Vertrauen habe ich in meine Betreuerin im Wohnheim... sobald ich ein Problem habe, weiss ich, dass ich auf sie zählen kann. Ich habe jetzt mein erstes Lehrjahr als Koch abgeschlossen, und ich habe es geschafft! Dies gibt mir Vertrauen in die Zukunft.“

Mathavan*, 20 Jahre, aus Sri Lanka, kam siebzehnjährig in die Schweiz.

* Vorname geändert

**„Wenn ich meine Patin besuche,
finde ich ein familiäres Umfeld
vor. Sie verhalten sich als wäre ich
einer von ihnen. Das ermöglicht
mir einen Teil meiner Leere, die
mit der Ausreise aus Afghanistan
entstanden ist, zu füllen“**

**Shahm, 16 Jahre, seit eineinhalb
Jahren in der Schweiz.**

Ziel Vermittlung von Methoden und Wegen zur Förderung der persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung; diese können der Jugendlichen unabhängig vom Ort, an dem sie leben wird, von Nutzen sein.

.....

Durch die Integration werden die fünf interdependenten Dimensionen der Selbsterfahrung einer Person gefördert: Aktivitäten, Beziehungen, Werte, Selbstbild und Motivationen.³⁴ Dieses Modell ermöglicht es, die Ressourcen der Jugendlichen zu aktivieren und Faktoren ihres Umfelds, die sich auf ihre Handlungsfähigkeit auswirken, zu erkennen. Diese Aktivierung während des Aufenthalts in der Schweiz ist besonders förderlich für die Integration der Jugendlichen vorort, aber auch für ihre Reintegration im Herkunftsland oder ihre Integration in einem Drittland.

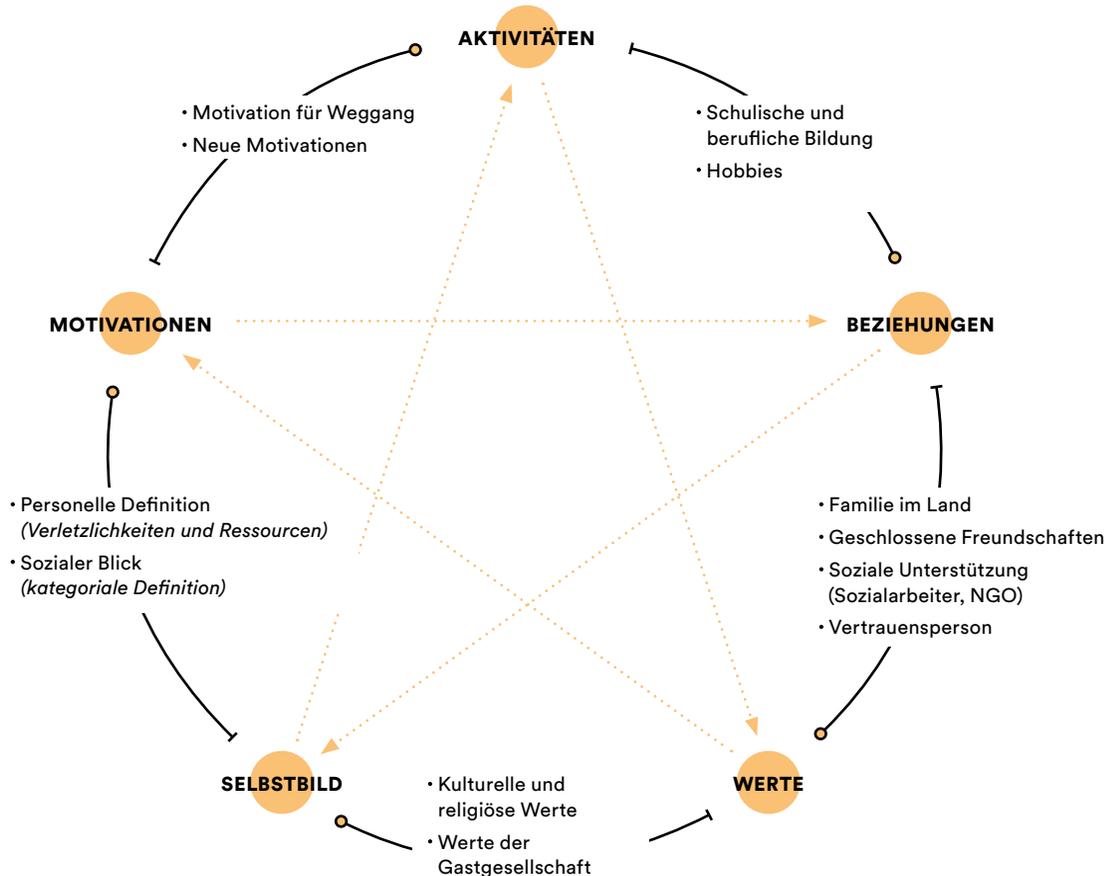
.....

³⁴ STOECKLIN, D. (2008): *Système de l'acteur, übernommen in ANTONY, E. (2010): Les mineurs non accompagnés séjournant en Suisse: quelles perspectives d'avenir? Réflexions sur la participation du mineur dans la recherche de solutions durables.*

Die Integration ist eine gemeinsame Aufgabe der institutionellen Akteure (Bund, Kantone, Gemeinden) mit Akteuren der Zivilgesellschaft: (Mentorinnen, Sozialpartnerinnen, Diaspora, religiöse Institutionen, lokale Vereine, Sportvereine, Freiwillige usw.)

AKTEURE

-
- Gesetzliche Vertreterin
- Bezugsperson
- Mentorin
- Akteure im Freizeitbereich
- Gleichaltrige
- Herkunfts- und religiöse Gemeinschaften
- Lehrpersonen
- Akteure der obligatorischen oder postobligatorischen Bildung, Ausbildung und beruflichen Integration



SCHULISCHE UND BERUFLICHE BILDUNG

Recht des Kindes

Recht aller Kinder auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit, wobei dies auch für Kinder ohne Rechtsstatus und Kinder, die die Schweiz verlassen müssen, gilt (Art. 19 BV und Art. 28 KRK)

Schulische Bildung

A Obligatorische Schule: Anmeldung der Jugendlichen bei ihrer Ankunft, vorzugsweise in einer regulären Klasse, um die Integration zu fördern

B Nachobligatorische Bildung: Empfehlung einer an die Kompetenzen und Interessen der Jugendlichen angepassten Lösung, z. nachobligatorische Integrationsklasse, Übergangsklasse, Studium

C Anschlusslösungen bei frühzeitigem Schulabbruch: Einrichtung von speziellen Programmen auf kantonaler oder regionaler Ebene, die sich an die Bedürfnisse und Ressourcen der jungen Migrantinnen anpassen

D Ende der obligatorischen Schulzeit: individuelle Unterstützung bei der Suche nach einer Berufsausbildung

ANMERKUNG

Es wird empfohlen, zwischen zwei Gruppen von MNA zu unterscheiden:

1. Jugendliche, die bereits fundierte Schulerfahrung haben und deren Ziel es ist, sich mithilfe von persönlicher Unterstützung und Betreuung in das Schweizer Bildungssystem zu integrieren.
2. Jugendliche, die nie zur Schule gegangen sind oder die Schule abgebrochen haben und spezielle Programme für ihre berufliche Integration benötigen.

Betreuungsplan

Abklärung des Werdegangs und der Schulerfahrung der Jugendlichen

Anmeldung zu einem passenden Sprachkurs

Schnellstmögliche Anmeldung in einer Bildungseinrichtung, die dem Lernrhythmus und den Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht

Verweis an spezielle Unterstützungsprogramme je nach Erfahrung und Bildungsweg der Jugendlichen

Zusätzliches Bildungsangebot in der Muttersprache

Angemessene tägliche Betreuung (Ernährung, Schlafrhythmus, menschliche Beziehungen)

Unterstützung in der Schule

Berufliche Ausbildung

- A Übergang Schule-Ausbildung:** Beratung der Jugendlichen auf der Grundlage ihrer Ressourcen und Interessen
-
- B Berufsausbildung:** In Betracht ziehen qualifizierender Ausbildungsangebote unter Berücksichtigung einer eventuellen Rückkehr ins Herkunftsland, z.B. Eidgenössisches Berufsattest (EBA), Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Berufsschulen
-
- C Passende Ausbildung:** Entwicklung eines Ausbildungsangebots auf kantonaler und interkantonalen Ebene für Jugendliche, die wenig Schulerfahrung haben
-
- D Berufliche Integration:** Förderung der Entwicklung von Partnerschaften auf dem Arbeitsmarkt (z.B. Unternehmensnetzwerke)

**EMPFEHLUNGEN
DER SODK**

Es ist sehr wichtig, dass Anschlusslösungen gefunden werden und die Wartezeiten zwischen Ausbildungsschritten möglichst vermieden werden; ein besonderes Augenmerk ist auf die Bedürfnisse von sogenannten spät zugewanderten Jugendlichen zu setzen und es sollen entsprechende Massnahmen in den Kantonen oder durch regionale Zusammenarbeit eingeleitet werden.

Betreuungsplan**Fähigkeitenabklärung**

Festlegung eines Ausbildungsplans zusammen mit der Jugendlichen, entsprechend ihren Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wünsche



Analyse der Beschäftigungsmöglichkeiten, die die Jugendliche mit der gewählten Ausbildung im Herkunfts- und/oder Gastland hätte



Spezielles Mentoring zur Unterstützung bei der Ausbildung



Erstellen regelmässiger Bestandaufnahmen zusammen mit der Jugendlichen zur Entwicklung ihrer persönlichen Situation

HERSTELLUNG DES KONTAKTS ZU EINER MENTORIN

Recht des Kindes

„Es wäre sehr hilfreich für uns, eine Patin oder einen Paten bekommen zu können, um unsere Integration zu erleichtern.“ (MNA-Charta, S.7)

Etappen

A Bereitstellen einer individuellen Betreuung durch eine Mentorin zur Förderung der sozialen Integration der Jugendlichen; die Mentorin hört der Jugendlichen zu, kümmert sich um ihr Wohlergehen und trägt zur Verbesserung ihrer sozialen und sprachlichen Kompetenzen bei

B Alltägliche Unterstützung der Jugendlichen in ihrem neuen Lebensumfeld durch den Aufbau einer Vertrauensbeziehung die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs andauern kann

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Regelmässige Treffen mit einer Mentorin tragen zur Integration der MNA bei, gewährleisten eine Kontinuität der Beziehung und erleichtern den Übergang in das Erwachsenenalter.

Betreuungsplan

Enge Zusammenarbeit mit dem Betreuungsnetz

Individuelle und langfristige Betreuung im Alltag durch regelmässige Treffen

Stärkung der sozialen und sprachlichen Kompetenzen der MNA

Förderung der beruflichen Integration durch den Zugang zu Praktika oder zu Ausbildungen über die Netzwerke der Mentorinnen

Integration in das lokale Leben: Entdeckung ihres neuen Lebensumfelds, Zugang zu kulturellen und sportlichen Freizeitaktivitäten, Kennenlernen der jeweils anderen Kultur

Je nach Bedarf Einrichtung von Begleitsystemen und Weiterbildungen für Mentorinnen (zu Themen wie Asyl, schulische und berufliche Bildung der MNA, psychische Gesundheit, kulturelle und religiöse Aspekte, etc.)

SOZIALE INTEGRATION

Recht des Kindes Recht jedes Kindes auf Freizeit und aktive Erholung sowie auf die Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31 KRK)

Etappen

A Entwicklung eines Freizeitangebots, das es der Jugendlichen ermöglicht, ihren Tag vielfältiger zu gestalten, von ihren Problemen Abstand zu nehmen und ihr Selbstvertrauen zu stärken

B Herstellung von Kontakten zwischen der Jugendlichen und der lokalen Bevölkerung, sodass Beziehungen geknüpft werden können. Damit soll ein Zugehörigkeitsgefühl entstehen und die Integration in ihrem sozialen Umfeld begünstigt werden

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die Betreuungspersonen unterstützen die MNA und ermutigen sie entsprechend ihren Interessen dazu, an Aktivitäten innerhalb und ausserhalb ihres Wohnorts teilzunehmen.

Betreuungsplan

Freizeit: Zugang zu Freizeitaktivitäten innerhalb und ausserhalb des Wohnheims, die dem Alter und den Wünschen der Jugendlichen entsprechen (Sport, Kunst, Kultur etc.)

Gleichaltrige: Kontakt zu jungen Schweizerinnen oder Jugendlichen, die in der Schweiz leben, Quartierzentren und lokalen Jugendvereinigungen

Herkunftsgemeinschaft: Herstellung des Kontakts zwischen der Jugendlichen und ihrer Herkunftsgemeinschaft, wenn dies gewünscht ist

Kirchen und Glaubensgemeinschaften: Bereitstellen von Informationen zu religiösen Akteurinnen (Ansprechperson, Gebetsstätten Unterstützungsprogramme für Migrantinnen etc.) und Nachbetreuung

Informationen zur Gesellschaft: Informationsmodule über die Schweiz, das Schulsystem, die Arbeitswelt, Gesundheit und Sexualerziehung, Suchterkrankungen, Zusammenleben, Haushaltsführung

- Jugendliche, die nicht in das Schulsystem integriert sind
- Jugendliche, die keine oder wenig Schulerfahrung haben
- Jugendliche, die spät zugewandert sind (> 16 Jahre)
- Jugendliche, die im Anschluss an die obligatorische Schulzeit keine Ausbildung absolvieren können
- Jugendliche, die das Schul- oder Ausbildungssystem verweigern
- Jugendliche, die kein Gemeinschaftsleben haben und sich abkapseln
- Jugendliche, die keine stabilen sozialen Beziehungen haben
- Jugendliche, die ihre Beziehungen zu ihren Familienangehörigen verloren oder abgebrochen haben
- Jugendliche, die von der Diaspora so umfassend in Aktivitäten eingebunden werden, dass sie über keine Freizeit mehr verfügen oder schulische Leistungen nachlassen



Ich bin in meinem Land nie zur Schule gegangen, weil ich auf dem Feld arbeiten musste...

Als ich in der Schweiz ankam, konnte ich schon sehr bald zur Schule gehen. Ich muss Französisch lernen und mein neues Umfeld verstehen. Das ist nicht einfach, aber alles, was ich hier in der Schweiz mache, wird mir in der Zukunft nützlich sein, auch in einem anderen Land!

Schulische und berufliche Bildung

Hat die Jugendliche ab ihrer Ankunft Zugang zu Kursen, die ihren Bedürfnissen entsprechen?

- Intensivsprachkurse nach einer Lehrmethode, die für Jugendliche geeignet ist
- Unterricht in ihrer Muttersprache, sodass sie das Schulsystem besser verstehen kann

Wird ein Schul- oder Ausbildungsplan erstellt?

- Ab ihrer Ankunft
- Auf der Grundlage einer Bilanz ihrer Kenntnisse und Kompetenzen

Erhält die Jugendliche individuelle Unterstützung?

- Unterstützung in der Schule
- Suche nach einer Ausbildung

Werden Bildungsangebote und spezielle Betreuungslösungen für Jugendliche entwickelt, die nicht zur Schule gehen?

- Jugendliche, die wenig Schulerfahrung haben und/oder Jugendliche, die spät zugewandert sind
- Jugendliche, die die Schule abgebrochen haben

Hat die Jugendliche die Möglichkeit, von lokalen Vereinigungen unterstützt zu werden und andere Aktivitäten in Anspruch zu nehmen?

- Ja
- Nein

Wird im Anschluss an die Schulzeit zusammen mit der Jugendlichen ein Ausbildungsplan erstellt, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse?
- Ihre Träume und Pläne?
- Ihre persönliche (rechtliche, familiäre, soziale) Situation?
- Die Möglichkeiten, die sie mit ihrer Ausbildung in ihrem Herkunftsland oder in einem Drittland hätte?

Werden verschiedene Ausbildungsoptionen in Betracht gezogen und mit ihr besprochen?

- Ja
- Nein

Werden interkantonale Partnerschaften geschlossen, um das Ausbildungsangebot zu stärken und den Zugang zu einer einschlägigen Ausbildung zu verbessern?

- Ja
- Nein

Individuelle Betreuung

Hat die Jugendliche die Möglichkeit einer individuellen Begleitung durch eine Mentorin, bei der ihre Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden?

- Individuelle Begleitung im Alltag
 - Ein stabiles Vertrauensverhältnis
 - Hilfe bei administrativen Angelegenheiten oder Hausaufgaben
 - Unterstützung beim Übergang in das Erwachsenenalter
 - Zugang zu lokalen und regionalen Aktivitäten
-

Werden bei der Umsetzung des Mentorings die Bedürfnisse und die Situation der Jugendlichen berücksichtigt?

- Motivation
 - Spezielle Verletzlichkeit
 - Alter
 - Besondere Bedürfnisse
-

Ist die Zusammenarbeit zwischen der gesetzlichen Vertreterin, der Betreuerin und der Zivilgesellschaft gewährleistet?
Auf welche Weise?

- Ja (_____)
- Nein

Verfügt die Mentorin über die nötigen Ressourcen für das Mentoring?

- Genügend Zeit, um sich regelmässig mit der Jugendlichen zu treffen
 - Kontakt zur Betreuerin der Jugendlichen, wenn nötig
 - Grundwissen über das Betreuungsnetzwerk der Jugendlichen
 - Zugang zu bestimmten Werkzeugen, die sie braucht (Schulungen, Besprechungen)
-

Wissen die Mentorin und die Jugendliche, an wen sie sich im Falle eines Problems oder von Schwierigkeiten beim Mentoring wenden können?

- Ja
- Nein

Soziale Integration

Wer bietet der Jugendlichen Unterstützung bei ihrer sozialen Integration und gibt ihr Stabilität?

- Mentorin, die ihr eine individuelle Begleitung und eine Vertrauensbeziehung ermöglicht, die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs andauern kann
 - Gleichaltrige, die ihr bei der Integration ins neue Umfeld und bei der Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls helfen
-

Hat die Jugendliche Zugang zu Freizeitaktivitäten?

- Innerhalb ihres Wohnorts?
 - Und auch ausserhalb ihres Wohnorts?
-

Wird die Entwicklung des Selbstbilds, der Motivationen und des Wertesystems der Jugendlichen gefördert durch den Zugang zu...

- Lokalen Vereinigungen (Sport, Soziales, Quartierzentrum etc.)?
- Lokalen Aktivitäten (diverse Veranstaltungen, Kontakt zur lokalen Bevölkerung etc.)?
- Informationen zur Gesellschaft (Interaktion mit ihrem neuen Umfeld, Bewältigung des Alltags, Prävention von Risikoverhalten etc.)?

Kann die Jugendliche eine Verbindung mit ihrem Herkunftsumfeld aufrechterhalten, was ihr als Bezugspunkt für ihre Identitätsbildung dient?

- Kontakt zur Diaspora
- Kontakt zur Glaubensgemeinschaft
- Gebrauch ihrer Muttersprache



Individuelle Abklärung im Herkunftsland



**Die Situationsabklärung
ergibt jedoch, dass Michaël*
bei einer Rückkehr grossen
Gefahren ausgesetzt wäre
und keine Möglichkeit hätte,
sein Studium fortzusetzen.**

Michaël*, 18 Jahre, seit
drei Jahren in der Schweiz.

Der vierzehnjährige Michaël* ist Vollwaise und lebt mit seinen beiden Schwestern bei seinem Onkel. Als in seinem Stadtteil ein Attentat auf den amtierenden Präsidenten verübt wird, gerät sein Leben völlig aus den Fugen.

Die Polizei beschuldigt die Quartierbewohner der Mittäterschaft und steckt sie ins Gefängnis, wo sie geschlagen werden und Erniedrigungen erdulden müssen. Michaëls Onkel überlebt die Schläge nicht, er stirbt in der Haft. Michaël gelingt es zu fliehen und tritt dann auf einem überladenen Boot eine gefährliche Reise nach Europa an. Bei seiner Ankunft in der Schweiz stellt er einen Asylantrag und beginnt eine Ausbildung an einer Handelsschule.

Die Verfahren sind langwierig, die Rekurse zahlreich. Als die Behörden die Wegweisung Michaëls verfügen, überprüft der SSI die Möglichkeiten und die Bedingungen im Herkunftsland, um eine Rückkehr in würdevollen Umständen zu arrangieren. Die Situationsabklärung ergibt jedoch, dass Michaël bei einer Rückkehr grossen Gefahren ausgesetzt wäre und keine Möglichkeit hätte, sein Studium fortzusetzen. In Anbetracht der fehlenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung im Herkunftsland erhält Michaël eine Aufenthaltsbewilligung und beginnt dank eines Stipendiums des SSI ein Studium an der Fachhochschule für Wirtschaft in Genf (HEG). Heute kann Michaël der Zukunft zuversichtlich entgegensehen, seine Chancen für eine gelungene Integration stehen gut.

* Vorname geändert

Ziel Sammeln von Informationen über die persönliche und familiäre Situation des Jugendlichen und sein Umfeld im Herkunftsland und Abklärung der sozioökonomischen und politischen Situation des Landes.

.....

Die Situationsabklärung im Herkunftsland ist eine äusserst wichtige Etappe, die mithilft, den bisherigen Werdegang des Jugendlichen besser zu verstehen und eine dauerhafte Lösung in seinem Interesse zu finden. Die Etappe trägt ausserdem dazu bei, das Recht des Jugendlichen auf die Pflege seiner familiären Beziehungen (Art. 9 KRK) zu fördern und seine Rückkehr im Falle einer Reintegration vorzubereiten.



In Zusammenarbeit mit den Partnern seines weltumspannenden Netzwerks bietet der SSI folgende spezialisierte Dienstleistungen für MNA an:

- Unterstützung bei der Suche nach den Eltern oder anderen Familienmitgliedern im Ausland
- Abklärung der Situation der Familie im Herkunftsland oder in einem Drittland
- Abklärung der Situation im Herkunftsland betreffend Sicherheit und sozio-ökonomischer Lage
- Abklärung der Möglichkeiten und Bedingungen für eine eventuelle Reintegration im Herkunftsland oder Integration in einem Drittland

SCHUTZ UND ENTWICKLUNG DES JUGENDLICHEN



BEDÜRFNISSE

- *Gesundheit*
- *Schulische und berufliche Bildung*
- *Persönliche Entwicklung*
- *Identität*
- *Familiäre und soziale Beziehungen*
- *Persönliche Ressourcen*



SOZIALE STRUKTUREN

- *Gewährleisten von Sicherheit*
- *Zugang zu Gesundheitsversorgung*
- *Zugang zu Bildung*
- *Verfügbarkeit von Betreuungseinrichtungen*
- *Soziokulturelle Realitäten und Praktiken*



FAMILIÄRER KONTEXT

- *Familiengeschichte*
- *Erweiterter Familienkreis*
- *Unterkunft*
- *Arbeit*
- *Einkommen*
- *Ressourcen*
- *Emotionale und psychische Bindungen*
- *Orientierung, Betreuung und Kontakte*
- *Migrationspläne*

AKTEURE

-
- Gesetzliche Vertreter
- Transnationale Dienststellen (siehe S. 103)
- Partnerorganisationen im Herkunftsland
- Jugendliche
- Eltern oder Familienmitglieder
- Referenzpersonen der Gemeinschaft
- Rechtsberatungsstelle
- SEM

Weshalb eine Abklärung im Herkunftsland?

Zwecks Zusammenstellung objektiver Informationen über den bisherigen Werdegang des Jugendlichen, die familiäre und die sozioökonomische Situation im Herkunftsland, damit:

- ➔ die Beziehungen zur Familie beibehalten oder wiederhergestellt werden können

- ➔ die Risiken und das Mass an Sicherheit im Land abgeklärt werden

- ➔ die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer eventuellen Wiedereingliederung eingeschätzt werden können

Wann soll sie durchgeführt werden?

Die Situationsabklärung im Herkunftsland sollte möglichst rasch in die Wege geleitet werden, idealerweise gleich im Anschluss an die Feststellung, dass es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt. Dabei ist es jedoch wichtig, dass der Rhythmus des Minderjährigen sowie seine Eingewöhnungszeit im Gastland berücksichtigt werden.

Auf welche Weise?

Der gesetzliche Vertreter beauftragt eine geeignete Einrichtungen mit:

Betreuungsplan**1 - Vor der Situationsabklärung im Herkunftsland achtet der gesetzliche Vertreter darauf:**

- Den Dialog mit dem Jugendlichen aufzunehmen und wenn möglich schon bei seiner Ankunft über seine Familie und die Möglichkeiten zu sprechen, seine Angehörigen zu suchen

- Dem Jugendlichen zu erläutern, zu welchem Zweck, durch welche Einrichtung und auf welche Weise die Informationen im Herkunftsland eingeholt und verwendet werden

- Es dem Jugendlichen zu ermöglichen, sich im Bezug auf seine Familie zu öffnen (Einzelgespräche, Gesprächsgruppen etc.)

2 - Während des Abklärungsverfahrens achten der gesetzliche Vertreter und die beauftragte transnationale Dienststelle darauf:

- Den Jugendlichen in sämtliche Verfahrensabschnitte einzubeziehen und über diese zu informieren

- der Aufnahme eines Dialogs mit dem Jugendlichen über seiner Familie und die drei Optionen einer dauerhaften Lösung

- der Suche nach der Familie (family tracing)

- der Erstellung eines Sozialberichts im Herkunftsland

Unter welchen Voraussetzungen?

Die Abklärung ist nur anhand der vom Jugendlichen selbst übermittelten Informationen und mit seiner Zustimmung möglich. Die Suche nach der Familie darf darüber hinaus nur dann eingeleitet werden, wenn dies den Jugendlichen und seine Familie nicht gefährdet. Diese Abklärung erfordert einen intensiven Dialog mit dem Jugendlichen über die Familie und seine Kooperationsbereitschaft.

Ergebnisse

Sozialbericht, dank dessen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten einer eventuellen Rückkehr ins Herkunftsland eingeschätzt werden können. Der Bericht kann ausserdem zusätzliche Argumente/ Beweise für das Asylverfahren liefern.

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die SODK empfiehlt, dem Minderjährigen bei der Suche nach seinen Eltern bzw. anderen nahen Familienangehörigen zu helfen, die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen und ihn beim Zugang zu objektiven Informationen über sein Herkunftsland zu unterstützen.

- Mit Zustimmung des Jugendlichen alle für das Asylverfahren relevanten Informationen an den Rechtsanwalt, an die für die juristische Beratung des Jugendlichen zuständige Stelle oder an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weiterzuleiten

3 - Nach Erhalt des Sozialberichts sind die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Rückkehr des Jugendlichen in das Herkunftsland zu analysieren:

- Angemessene Bedingungen für die Betreuung des Jugendlichen, seine Entwicklung und seine soziale und berufliche Wiedereingliederung

- Die Risiken für den Jugendlichen im Fall einer Reintegration in seine Familie und seine Gemeinschaft

- Die erforderlichen Massnahmen, um die Reintegration des Jugendlichen in seine Familie und seine Gemeinschaft zu unterstützen

- Bezug zur aktuellen Situation des Jugendlichen und zu seiner Entwicklung in der Schweiz

A. ABKLÄRUNG DER FAMILIENSITUATION

Identifizierung der Faktoren, die den Jugendlichen veranlassten, das Land zu verlassen, und Festlegung der Massnahmen, die für die Unterstützung der Familie und des Jugendlichen erforderlich sind.

Der Sozialbericht im Herkunftsland soll durch eine lokale Dienststelle erfolgen und folgende Informationen umfassen: ³⁵

Bestätigung der Identität des Jugendlichen

- Name und Vorname
 - Sprache(n)
 - Geburtsort und Geburtsdatum
 - aktuelle Adresse
 - Ethnie und Religion
-

Kontext

- Wer gehört zu der Familie?
- Wie ist die berufliche Situation der Erwachsenen in der Familie?
- Wie lässt sich die sozioökonomische Situation der Familie beschreiben?
- In welchem Gesundheitszustand befinden sich die Familienmitglieder?
- Wie lässt sich das zwischenmenschliche, emotionale Verhältnis der Familienmitglieder beschreiben?
- Lebte der Jugendliche vor seiner Abreise in seiner Familie? Falls nicht, bei wem lebte er?
- Besuchte der Jugendliche vor seiner Abreise die Schule?
- Wie war sein Gesundheitszustand vor seiner Abreise?

B. EVALUATION DER SOZIOÖKONOMISCHEN SITUATION

Abklärung der strukturellen und sozialen Verhältnisse im Herkunftsland oder im Aufenthaltsland der Familie.

Die Evaluation der sozialökonomischen und politischen Lage im Herkunftsland sollte folgende Informationen umfassen: ³⁶

Sicherheit

Bestehen für den Jugendlichen irgendwelche Risiken?

- Sonstige (z.B. Naturkatastrophen)
 - Interessenkonflikte
 - Politische und/oder bewaffnete Konflikte
-

Schutz und Wiedereingliederung

Betreuung

Zusammenstellung von Informationen bezüglich geeigneter Strukturen, die eine langfristige Betreuung ermöglichen:

- Aufnahmezentren für Kinder und Jugendliche in Not
- Dienststellen, die sich für die zeitweilige Unterbringung und die Suche nach der Familie einsetzen und den Minderjährigen bei seiner Integration unterstützen

Ausbildung

Zusammenstellen von Informationen über mögliche Ausbildungsangebote:

- Welche Lehrstätten stehen zur Verfügung?

- Welche sozialen Bindungen hatte er vor seiner Abreise?
 - Welches sind die Gründe und die Umstände der Trennung von der Familie?
 - Wie wurde die Reise organisiert?
-

Kontakte/ Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie

- Welche Beziehungen bestehen zwischen dem Jugendlichen und seiner Familie?
 - Hat der Jugendliche seit seiner Abreise Kontakt zu seiner Familie aufgenommen? Falls ja, mit wem und wie?
 - Möchte die Familie den Kontakt zum Jugendlichen aufrechterhalten? Auf welche Weise?
 - Hat der Jugendliche sonstige Beziehungen zum Herkunftsland (erweiterter Familienkreis, sonstige Bezugspersonen)?
-

Erwartungen

- Welche Erwartungen und Wünsche hat die Familie für die Zukunft des Jugendlichen?
 - Worin bestehen die Ressourcen und die Bedürfnisse der Familie?
 - Durch welche Massnahmen kann die Familie im Hinblick auf die Rückkehr des Jugendlichen unterstützt werden?
 - Spezifische Fragen im Anschluss an die Anhörung des Jugendlichen?
-

³⁵ *International Social Service (2012):
ISS Guidelines - Unaccompanied and separated children*

- Welche Qualitätsstandards zeichnen sie aus?
- Welche Ausbildung könnte der Jugendliche in Betracht ziehen

Gesundheitliche Betreuungseinrichtungen

Zusammenstellen von Informationen über die Verfügbarkeit und die Qualität der Gesundheitseinrichtungen:

- Sind Betreuungseinrichtungen vorhanden, die den medizinischen und psychosozialen Bedürfnissen des Jugendlichen entsprechen?
 - Entspricht die Qualität der angebotenen Dienstleistungen den Bedürfnissen des Jugendlichen?
-

Gemeinschaft

Zusammenstellen von Informationen über das Verhalten und die Gebräuche, welche den Jugendlichen betreffen:

- Wäre eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft möglich?
 - Ist die Gemeinschaft in der Lage, sich um den Jugendlichen zu kümmern?
 - Gibt es in der Gemeinschaft eine Person, die Unterstützung leisten kann?
-

³⁶ *International Social Service (2012):
ISS Guidelines - Unaccompanied and separated children*

**Im Zusammenhang
mit der Situations-
abklärung**

- Fehlende Sozialeinrichtung zur Durchführung der Situationsabklärung
- Fehlende direkte Kontakte zu den Eltern oder den Bezugspersonen des Jugendlichen in seiner Gemeinschaft bei der Situationsabklärung
- Verweigerung der Zusammenarbeit seitens des Jugendlichen, der Familie und/oder der Gemeinschaft
- Mangel an verlässlichen Informationen, um die Situationsabklärung zu Ende zu bringen

**Im Zusammenhang
mit den Ergebnissen
des Sozialberichts**

- Fehlende familiäre Kontakte
- Fehlender stabiler familiärer Rahmen und/oder fehlende Mittel für eine eventuelle Rückkehr des Jugendlichen
- Mangel an eindeutigen Informationen über die Gründe der Migration des Jugendlichen bzw. der Trennung von der Familie
- Weigerung des Jugendlichen, zu seiner Familie zurückzukehren
- Fehlende Sicherheit bzw. ungünstige Voraussetzungen für eine Reintegration des Jugendlichen
- Fehlende Mittel zur Unterstützung der Familie bei einer Rückkehr des Jugendlichen



INTERNATIONALER SOZIALDIENST (SSI)

Netzwerk von Fachpersonen auf dem Gebiet des Schutzes von Kindern und Familien in 120 Ländern

Suche nach der Familie, Abklärung der aktuellen Lage der Familie und der sozioökonomischen Situation im Herkunftsland, Unterstützung bei der Familienzusammenführung und bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung, Nachbetreuung.

www.ssi-schweiz.org



ICRC

Croix-Rouge suisse
Schweizerisches Rotes Kreuz
Croce Rossa Svizzera



INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ (IKRK) UND SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ (SRK)

Suchdienst

Suche nach Personen, die in der Folge von Krieg, Katastrophen oder Migration vermisst werden, Übermittlung von Nachrichten, Weiterleitung persönlicher Dokumente.

www.familylinks.icrc.org/europe/fr/Pages/Home.aspx

www.redcross.ch/de/srk-dienstleistungen/suchdienst/

suche-nach-vermissten-personen



INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR MIGRATION (IOM)

Netzwerk von 150 Mitgliedsstaaten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Migration liefern

Identifizierung von Kindern in Not, Auffinden der Familie, Unterstützung bei der Familienzusammenführung und der Wiedereingliederung von Kindern in ihre Familien.

www.ch.iom.int/de

Suche nach der Familie und Situationsabklärung im Herkunftsland

Gehört die Abklärung im Herkunftsland zu den Aufgaben des gesetzlichen Vertreters? Und was ist die Rolle der Bezugsperson aus dem Lebensumfeld des Jugendlichen (Betreuer, Pflegefamilie ...)?

- Ja Nein

.....
Wird mit dem Jugendlichen ein Dialog über seine Familie geführt?

- Bei seiner Ankunft
 In einer vertrauenswürdigen Umgebung, in der der Jugendliche sich mitteilen kann

.....
Werden dem Jugendlichen verschiedene Gelegenheiten gegeben, um über seine Familie zu reden?

- Einzelgespräche
 Gruppengespräche

.....
Werden die Informationen über das Herkunftsland des Jugendlichen auf zuverlässige und transparente Weise eingeholt?

- Mit der Zustimmung des Jugendlichen
 In einem Klima des Vertrauens, wobei die Abklärung sich nach dem Rhythmus des Jugendlichen richtet
 In Zusammenarbeit mit einer transnationalen Dienststelle

Werden dem Jugendlichen die Gründe für eine Situationsabklärung erklärt?

- Möglichkeiten, nach der Familie zu suchen
 Suche nach Beweisen oder Dokumenten
 Prüfung der Situation seiner Familie und der Bedingungen im Herkunftsland
 Möglichkeiten einer Familienzusammenführung oder der Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie

.....
Wird eine Situationsabklärung im Herkunftsland durchgeführt?

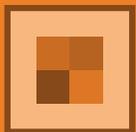
- Direkt nach der Feststellung, dass es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt
 In Absprache mit dem Jugendlichen
 Mit dem Ziel, das übergeordnete Interesse des Jugendlichen abzuklären
 Mit der Unterstützung einer transnationalen Dienststelle

.....
Werden die eingeholten Informationen unter Einbeziehung des übergeordneten Kindesinteresses analysiert?

- Analyse der Risiken und Möglichkeiten des Jugendlichen und seiner Familie im Herkunftsland
 In Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater des Jugendlichen

Über meine Familie zu reden, kann schwierig für mich sein...

Aber mein Beistand ist da, um mir zu helfen. Es ist wichtig, dass ich mit ihm oder mit einer anderen Person über meine Familie reden kann. Denn so wird mehr über meine Geschichte und die Situation in meinem Land bekannt. Dies kann jedoch seine Zeit brauchen. Man muss mir also Zeit geben und mich dabei unterstützen, mich zu öffnen.





Individuelle Abklärung im Gastland



„Ich möchte Kinder haben und eine Familie gründen. Ich selbst hatte keine, aber meine Kinder sollen glücklich sein.“

Feven*, 16 Jahre, verliess Äthiopien neunjährig, kam im Alter von 14 Jahren in die Schweiz.

„Ich habe meine Eltern nie gekannt. Ich wuchs bei meinem Onkel auf, aber er behandelte mich nicht gut. Ich arbeitete im Haushalt, bereitete das Essen vor und ging auf den Markt, um dort Butter zu verkaufen. Die Schule durfte ich nicht besuchen. Auf dem Markt gab es einen Mann, der geschäftlich oft in den Sudan reiste. Eines Tages ging ich mit ihm. Ich habe keine Kontakte mehr zu Äthiopien. Wenn ich dorthin zurückkehren muss, werde ich das Land erneut verlassen.

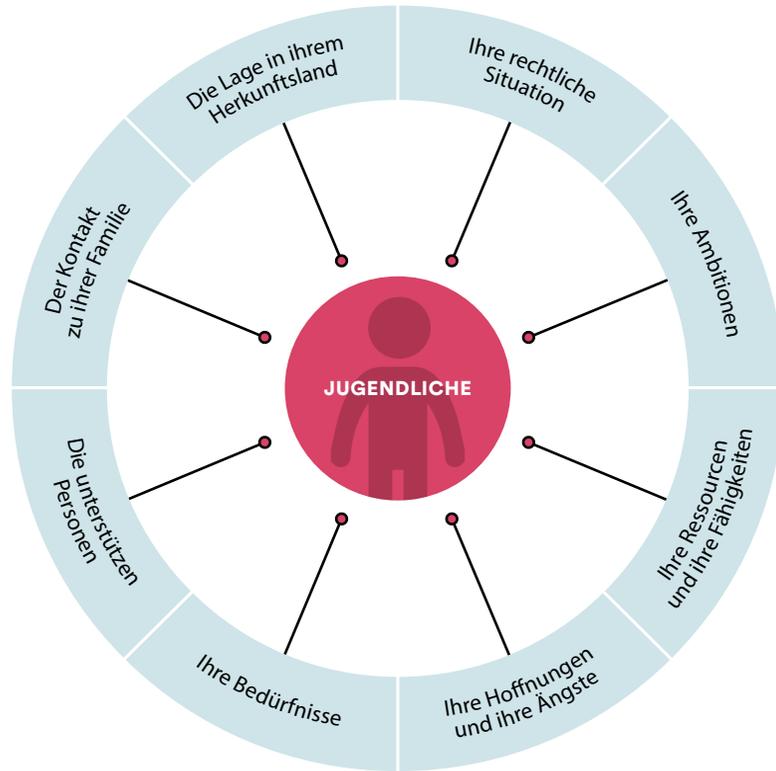
Jetzt kann ich zur Schule gehen und studieren. Später kann ich dann vielleicht als Floristin arbeiten.

* Vorname geändert

Ziel Regelmässige Evaluation der Entwicklung der Jugendlichen ab ihrer Ankunft in der Schweiz, um die ihrer Situation entsprechenden Möglichkeiten zu analysieren und um mit ihr an der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zu arbeiten.

.....

Die Situationsabklärung im Gastland verläuft komplementär zu der Evaluation im Herkunftsland (*Etappe 5*), mit dem Ziel eine dauerhafte Lösung im Sinne des übergeordneten Interesses des Kindes festzulegen.



AKTEURE

.....
Gesetzliche Vertreterin

Sozialpädagogische
Bezugsperson

Ärztin

Psychologin

Lehrerin

Weitere Akteurinnen,
die für die Jugendliche/den
Jugendlichen zuständig sind

Weshalb eine Abklärung im Gastland?

Zusammenstellung objektiver Informationen über die Entwicklung der Situation der Jugendlichen in der Schweiz, um eine dauerhafte Lösung im Sinne des übergeordneten Kindesinteresses zu erarbeiten

Wann soll die Abklärung realisiert werden?

Parallel zur Abklärung im Herkunftsland. Die Situation der Jugendlichen kann durch posttraumatische Belastungsstörungen oder verschiedene Entwicklungen beeinträchtigt werden; daher muss diese Abklärung wiederholt realisiert werden.

Durch wen?

Regelmässige Begleitung durch die gesetzliche Vertreterin, in Zusammenarbeit mit den für die Jugendlichen zuständigen Akteuren (Betreuerinnen, Mentorinnen, Ärztinnen, Psychologinnen, Lehrkräfte etc.)

Wie? → Stärkung des Dialogs mit der Jugendlichen über die möglichen dauerhaften Lösungen

- Realisierung einer fachübergreifenden Bestandsaufnahme über die Situation der Jugendlichen, die rechtliche, familiäre, individuelle und soziale Aspekte einschliesst

Betreuungsplan**1 - Vor der Abklärung der persönlichen Situation der Jugendlichen achtet die gesetzliche Vertreterin auf Folgendes:**

- Wie bei der Prüfung der sozialen Verhältnisse im Heimatland erläutert sie der Jugendlichen, zu welchem Zweck und auf welche Weise die gesammelten Informationen verwendet werden
- Sie führt weiterhin einen Dialog mit der Jugendlichen zu den möglichen dauerhaften Lösungen und gibt ihr die Gelegenheit, ihre Befürchtungen und Pläne für die Zukunft mitzuteilen
- Sie legt in Absprache mit der Jugendlichen und ihrer Betreuerin einen passenden Ort und Zeitpunkt für die Durchführung der regelmässigen persönlichen Standortbestimmung fest. Wenn möglich, sollen diese alle drei Monate stattfinden

- ➔ Festlegung von Zielen gemeinsam mit der Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Ängste
- ➔ Regelmässige Bilanz zu den Schwierigkeiten der Jugendlichen und den sich ihr bietenden Möglichkeiten

Ergebnis Situationsbericht, anhand dessen ein Zukunftsprojekt mit der Jugendlichen erarbeitet werden kann und die möglichen dauerhaften Lösungen abgeklärt werden können (*Etappe 7*)

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die Betreuungspersonen und die gesetzliche Vertreterin pflegen eine enge und verlässliche Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Rechtsberatungsstellen, Lehrkräften, Ärztinnen und weiteren wichtigen Akteuren.

2 - Die beteiligten Personen achten während der Abklärung auf Folgendes:

- Unter Berücksichtigung rechtlicher, familiärer, sozialpädagogischer und sozialer Aspekte sowie der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen ist eine regelmässige Bilanz zur Entwicklung der Situation der Jugendlichen zu erstellen
- Mit Zustimmung der Jugendlichen sind der Rechtsanwältin, der Rechtsberatungsstelle bzw. dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sämtliche Informationen zu übermitteln, die für das Asylverfahren von Bedeutung sind
- Die gegenwärtige Lage der Jugendlichen im Gastland ist ausserdem im Bezug auf die Situationsabklärung im Herkunftsland zu analysieren (*Etappe 5*)
- Die verschiedenen Optionen für eine dauerhafte Lösung sind mit der Jugendlichen im Detail zu besprechen
- Die mit diesen Möglichkeiten verbundenen Schwierigkeiten bzw. Chancen sind in Zusammenarbeit mit den Behörden zu analysieren (*Etappe 7*)

- Es ist keine Bezugsperson vorhanden, welche sachdienliche Informationen zusammenstellt und die Entwicklung der Situation der Jugendlichen aufmerksam mitverfolgt (Betreuerin, gesetzliche Vertreterin oder Sozialarbeiterin)
- Der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu der Jugendlichen gestaltet sich schwierig
- Die Situation der Jugendlichen verschlechtert sich während ihres Aufenthalts in der Schweiz (insbesondere bezüglich ihrer körperlichen und psychischen Verfassung und der gesellschaftlichen Beziehungen)
- Behinderung oder Entwicklungsstörungen
- Abbruch der Beziehung zum Betreuungssystem
- Fehlende Perspektiven kurz vor Erreichen der Volljährigkeit



ABKLÄRUNG DER PERSÖNLICHEN SITUATION

Abklärung der Bedürfnisse, Ziele und Perspektiven der Jugendlichen.

Eine regelmässige persönliche Standortbestimmung bietet der Jugendlichen Orientierung im Gastland und unterstützt sie bei ihrer Entwicklung. Die Abklärung der persönlichen Situation soll folgende Informationen umfassen:³⁷

Persönliche Informationen

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Religion
- Sprache
- Adresse

Gesetzliche Vertretung

- Stand der Jugendlichen gleich bei ihrem Eintreffen im Gastland eine Vertrauensperson zur Verfügung?
- Wird die Jugendliche von einer Beiständin gesetzlich vertreten?

Prüfung der sozialen Verhältnisse im Herkunftsland

Welche Erwartungen hegt die Jugendliche bezüglich der Aufrechterhaltung familiärer Kontakte in ihrem Herkunftsland? Zu berücksichtigen sind:

- Ihre Familiengeschichte
- Der Kontext der Trennung und Abreise
- Ihr Migrationshintergrund
- Die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte

Aufenthaltsstatus

Inwiefern hat sich der Aufenthaltsstatus der Jugendlichen verändert?

- Flüchtling / NEE / Negativer Asylentscheid / Vorläufige Aufnahme / Humanitäres Visum / Antrag auf Aufenthaltsbewilligung

Zukunftsperspektiven

Erarbeitung eines Zukunftsprojekts zusammen mit der Jugendlichen

- Worin bestehen die Wünsche und Zielsetzungen der Jugendlichen?
 - Sind diese Ziele realisierbar? Kurzfristig? Langfristig?
 - Über welche Ressourcen verfügt sie, um diese Ziele zu erreichen?
 - Was tut sie, um diese Ziele zu erreichen?
 - Welche Massnahmen sind erforderlich, um die Jugendliche bei der Realisierung dieser Ziele zu unterstützen?
-

Ausbildung

- Besucht die Jugendliche derzeit die Schule?
Absolviert sie eine Ausbildung?
- Was sind ihre weiteren Perspektiven?

Integration im Gastland

Anpassung an die Lebensumstände des Gastlands, Teilnahme am Gemeinschaftsleben

- Wie gut beherrscht die Jugendliche die deutsche Sprache?
Nutzt sie Bildungsangebote?
 - Hat sie eine Mentorin?
 - Welchen Freizeitbeschäftigungen geht sie nach?
 - Verfügt sie über ein soziales Netzwerk?
 - Wenn die Jugendliche mit einem Familienmitglied lebt, wie ist diese Beziehung?
-

Zugang zu ärztlicher Betreuung

- Welche Modalitäten gibt es derzeit für die medizinische Betreuung der Jugendlichen?
- Wie ist die körperliche und geistige Verfassung der Jugendlichen?

.....

³⁷ *International Social Service (2012):*

ISS Guidelines - Unaccompanied and separated children

Regelmässige Abklärung zur persönlichen Situation der Jugendlichen

Werden die regelmässigen persönlichen Standortbestimmungen mit der Jugendlichen durchgeführt? Wie oft und durch wen?

Ja (_____) Nein

.....

Werden bei den Abklärungen sämtliche Aspekte der Situation der Jugendlichen berücksichtigt?

- Familiäre Kontakte oder Familiensuche
 - Aufenthaltsstatus
 - Schul- oder Ausbildungsplan
 - Ihre Integration im Gastland
 - Persönliche Ziele und ihre Umsetzbarkeit
 - Verfügbare Ressourcen und Unterstützung
-

Werden mit diesen Abklärungen folgende Aspekte analysiert:

- Die Entwicklung der Lage der Jugendlichen (Analyse der Möglichkeiten und Hindernisse)?
- Die Meinung und das Empfinden der Jugendlichen hinsichtlich ihrer Situation?
- Die Auswirkungen, welche die Entwicklung ihrer Lage auf die Jugendliche hat (Motivation, Verschlechterung ihrer Verfassung, Risiko eines Schul- oder Ausbildungsabbruchs etc.)

Wird die Situationsabklärung der Jugendlichen im Gastland in einen Kontext mit der Situation im Herkunftsland gesetzt (*Etappe 5*), zwecks Festlegung einer dauerhaften Lösung im Sinne des übergeordneten Interesses des Kindes (*Etappe 7*)?

Ja Nein

.....

Wird mit der Unterstützung einer transnationalen Dienststelle ein Dialog mit der Jugendlichen zu den verschiedenen Möglichkeiten einer dauerhaften Lösung geführt?

- Reintegration im Herkunftsland
- Integration im Gastland
- Integration in einen Drittland

Als ich in der Schweiz ankam,
dachte ich, dass alles einfacher
werden würde. Ich hatte Träume und
Ideen für mein Leben; aber es ist
nicht so leicht, wie ich dachte.

Ich muss vieles lernen und verstehen. Ich brauche
jemanden, der im Alltag für mich da ist, der mich in
meinem neuen Leben begleitet und sich Zeit nimmt,
mir zu erklären, wie alles hier funktioniert, und mit
dem ich meine Zukunftspläne gestalten kann. Ich
brauche ausserdem jemanden, der mich in schwierigen
Zeiten unterstützt, wenn sich in meinem Leben zum
Beispiel etwas ändert oder ich eine Entscheidung
treffen muss...





Festlegung einer dauerhaften Lösung



„Zuerst würde ich gerne
meine Familie wiedersehen
und dann meine Ideen
für meine Landsleute
und vor allem für die
Behinderten vorstellen.“

Arjun*, 16 Jahre, stammt aus
Sri Lanka und kam im Alter
von 12 Jahren in die Schweiz.

„Ich habe mein Land als Zwölfjähriger verlassen, denn viele Tamilenkinder wurden entführt und getötet. Meine Eltern haben diese Entscheidung getroffen, ich verstand damals gar nicht, worum es ging.

Ich bin seit vier Jahren in der Schweiz. Die Wohngruppe wurde inzwischen wie eine Familie. Ich fühle mich sehr gut aufgehoben.

Für meine Zukunft habe ich wirklich sehr viele Ideen, für die Schweiz und für Sri Lanka. Mein grösster Wunsch wäre es, mit behinderten Menschen zu arbeiten. Ich möchte hier in der Schweiz mit Behinderten arbeiten, aber auch bei mir in Sri Lanka. Ich möchte eine Schule für diese Menschen errichten und Aktivitäten für sie entwickeln.“

Ziel Festlegung einer konkreten, an die persönliche Situation des Jugendlichen angepassten Lösung, die ihm Zukunftsperspektiven in seinem Herkunftsland, in der Schweiz oder in einem Drittland bietet.

.....

Für die Festlegung der Lösung, die sich der Situation des Jugendlichen am besten anpasst, ist ein transnationaler Ansatz erforderlich. Die Berichte zur Abklärung im Herkunftsland (*Etappe 5*), zur Situation im Gastland (*Etappe 6*) oder gegebenenfalls zur Situation in einem Drittland müssen hierbei berücksichtigt werden (falls Familienmitglieder in einem Drittland leben oder es dort konkrete Zukunftsperspektiven gibt).

Besondere Beachtung gilt dem Recht des Kindes auf Wahrung der Einheit der Familie (Art. 9 KRK), wobei der Kontakt zur Familie aufrechterhalten werden muss, falls dies möglich und im Interesse des Kindes ist.

Im Falle einer Reintegration im Herkunftsland des MNA oder Integration im Drittland, sollte der gesetzliche Vertreter des MNA sein Mandat über die Abreise des Jugendlichen hinaus verlängern. Der gesetzliche Vertreter sollte einen Bericht von der für die Begleitung zuständigen Stelle vor Ort abwarten, der sicherstellt, dass der Plan zur Reintegration im Herkunftsland des MNA oder im Drittland umgesetzt wird, oder aber etwaige Schwierigkeiten geklärt werden können.



REINTEGRATION IM HERKUNFTS- LAND

Rückkehr unter angemessenen Bedingungen und Garantie der Betreuung

INTEGRATION IN DER SCHWEIZ

Gewährung von Asyl oder eines anderen Aufenthaltsstatus mit den nötigen Integrationsmassnahmen

INTEGRATION IN EIN DRITTLAND

Familienmitglieder im Drittland, Möglichkeit der Familienzusammenführung oder eines konkreten Zukunftsprojekts

AKTEURE

Multidisziplinäres Gremium: Fachpersonen und Experten, die für die Betreuung des Jugendlichen zuständig sind

SEM, SSI-Netzwerk, Rückkehrberatungsstellen (RKB), Reintegrationsprojekte

REINTEGRATION IM HERKUNFTSLAND

Recht des Kindes

Evaluierung der Möglichkeiten und Bedingungen einer Rückkehr in das Herkunftsland bevor eine Entscheidung zugunsten einer Reintegration getroffen wird (AuG Art. 69 Abs. 4)

Etappen

- A** Erstellung eines Sozialberichts im Herkunftsland durch eine transnationale Dienststelle (*Etappe 5*)
- B** Analyse, ob die aktuelle Situation im Herkunftsland die Sicherheit, den Schutz und die Entwicklung des Jugendlichen garantiert
- C** Zusammenkunft des Gremiums, um festzustellen, ob eine Reintegration dem übergeordneten Kindesinteresse entspricht
- D** Vorbereitung des Jugendlichen und seiner Familie auf die Rückkehr, einschliesslich der Nachbetreuung (*Etappe 8*)

Die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven gemeinsam mit den MNA – unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen ihre Zukunft in der Schweiz, in ihrem Herkunftsland oder in einem Drittland verbringen sollen – ist eine zentrale Aufgabe der mit der Betreuung von MNA betrauten Stellen.

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Betreuungsplan

Informieren und Beteiligen des Jugendlichen an jeder Etappe des Abklärungsverfahrens sowie an der Entscheidung; dabei wird sein Alter berücksichtigt und ihm wird gegebenenfalls ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt

Dialog mit dem Jugendlichen zu den konkreten Reintegrations- und Unterstützungsmöglichkeiten in seinem Herkunftsland

Beteiligung der Akteure, die dem Jugendlichen dabei helfen können, eine Entscheidung zugunsten einer Reintegration zu verstehen und zu akzeptieren (RKB, psychologische Unterstützung, Mentor)

Erarbeitung eines Reintegrationsplans gemeinsam mit dem Jugendlichen in Bezug auf Schule, Ausbildung oder die berufliche Integration

Detaillierte Vorbereitung der verschiedenen Rückkehretappen (siehe Aktionsplan S. 127)

Aktionsplan **Koordinierung der einzelnen Etappen der Rückkehr und Festlegung der Rollen der jeweiligen Akteure**

Falls die Eltern bzw. der erweiterte Familienkreis den Jugendlichen bei seiner Rückkehr nicht aufnehmen können, muss unbedingt eine konkrete und angemessene Lösung für seine Aufnahme gefunden und umgesetzt werden (AuG Art. 69 Abs. 4). Es wird eine Bezugsperson ernannt, welche alle Verantwortlichkeiten und den Jugendlichen betreffende Angelegenheiten koordiniert. Die Reintegration ist nur umsetzbar, wenn eine Organisation und eine konkrete Person die Betreuung des Jugendlichen bis zu seiner Selbstständigkeit gewährleisten.

- Abklärung der Optionen hinsichtlich einer Reintegration (z.B. durch das SSI-Netzwerk)
Abklärung der Möglichkeiten der Aufnahme in der Familie, im erweiterten Familienkreis oder in einer geeigneten Betreuungsstruktur.
- Vorbereitung des Minderjährigen oder jungen Erwachsenen
Gespräch mit dem Jugendlichen über die verschiedenen Optionen hinsichtlich der Reintegration und Erstellung eines realisierbaren und nachhaltigen Reintegrationsprojekts.
- Organisation der Reise (z.B. mit der Unterstützung der IOM)
Reisedokumente. Flug, Begleitung am Flughafen. Ankunft und Empfang im Herkunftsland.
- Sicherstellen der Wiedereingliederung in die Familie und in das soziale Umfeld
 - Vorbereitung der Familie auf die Rückkehr des Jugendlichen (Auseinandersetzung mit Erwartungen, Ängste);
 - Prüfung ihrer sozio-ökonomischen Voraussetzungen und familiären Beziehungen (Ressourcen, Grenzen)
- Definition von geeigneten Massnahmen zur Unterstützung des Jugendlichen und seiner Familie
- Sicherstellen der schulischen und beruflichen Reintegration
Realisierung eines Ausbildungs- oder Berufsprojekts
- Sicherstellen einer psychologischen und medizinischen Betreuung, falls erforderlich
Identifizierung geeigneter Einrichtungen und anschließende Kontaktaufnahme

INTEGRATION IN DER SCHWEIZ

Recht des Kindes Zugang jedes Kindes zu Unterstützungs-, Entwicklungs- und Integrationsmassnahmen (Art. 2 und 6 KRK)

- Etappen**
- A** Abklärung der persönlichen Situation des Jugendlichen in der Schweiz (*Etappe 6*) und Analyse im Zusammenhang mit der individuellen Abklärung im Herkunftsland (*Etappe 5*)
 - B** Zusammenkunft des Gremiums, um festzustellen, ob die Entscheidung für eine Integration den Bedürfnissen nach Sicherheit, Schutz, Entwicklung und einem Zukunftsprojekt gerecht wird
 - C** Entwicklung eines konkreten Projekts für die soziale und berufliche Integration und eines Plans zur Nachbetreuung gemeinsam mit dem Jugendlichen (*Etappe 8*)
 - D** Vernetzung des Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs mit verfügbaren und kompetenten Akteuren (*Etappe 9*)
 - E** Aufrechterhaltung der Beziehung zu einer Bezugsperson wie dem Mentor

Betreuungsplan

Bereitstellen von Informationen für den Jugendlichen und Beteiligung des Jugendlichen an jeder Etappe des Abklärungsverfahrens sowie an der Entscheidung; dabei wird sein Alter berücksichtigt und ihm wird gegebenenfalls ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt

Definition eines Zukunftsprojekts zusammen mit dem Jugendlichen

Verstärkte Unterstützung bei der Ausbildungs- bzw. Arbeitssuche in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Unterstützung bei der Suche nach einem festen Wohnsitz

Anhaltende Betreuung auch nach Erreichen der Volljährigkeit, insbesondere Begleitung durch einen Mentor

Aufrechterhaltung des Kontakts zum Herkunftsmilieu, insbesondere zur Familie, falls dies möglich ist und im Interesse des Jugendlichen liegt

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG IN EINEM DRITTLAND

Recht des Kindes

Integration des Kindes in ein Drittland, wenn diese Entscheidung im Sinne des übergeordneten Kindesinteresses (Art. 3 KRK) und der Wahrung der Einheit der Familie (Art. 9 KRK) getroffen wird

Etappen

- A** Erstellung eines Sozialberichts im Drittland durch eine kompetente Dienststelle (*vergleichbar mit Etappe 5*)
- B** Analyse zur Feststellung, ob die aktuelle Situation im Drittland die Sicherheit, den Schutz und die Entwicklung des Jugendlichen garantiert
- C** Zusammenkunft des Gremiums, um festzustellen, ob eine Entscheidung zugunsten einer Familienzusammenführung dem übergeordneten Kindesinteresse entspricht
- D** Erstellung eines Aktionsplans, vergleichbar mit dem für die Reintegration (*siehe S. 127*)

Betreuungsplan

- Suche nach der Familie
- Abklärung der Situation der Familie im Drittland
- Wiederaufnahme des Kontakts zwischen dem Jugendlichen und seiner Familie
- Plan zur Familienzusammenführung im Drittland, einschliesslich Vorbereitung des Jugendlichen und seiner Familie
- Aufenthaltsstatus im Drittland
- Nachhaltige Betreuung
- Nachhaltige Massnahmen für die schulische und berufliche Bildung

- Mangelnde Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses bei der Entscheidungsfindung
- Fehlende Vorbereitung der verschiedenen Etappen der Rückkehr oder Integration
- Weigern des Jugendlichen, bei der Vorbereitung seiner Rückkehr bzw. seiner Integration zu kooperieren
- Weigern der Familie, bei der Vorbereitung der Rückkehr bzw. Integration des Jugendlichen zu kooperieren
- Probleme beim Zusammenstellen von verlässlichen Informationen im Herkunftsland oder im Drittland

Festlegung einer dauerhaften Lösung im Sinne des übergeordneten Kindesinteresses

Werden die nötigen Etappen für die Festlegung einer dauerhaften Lösung im Sinne des übergeordneten Kindesinteresses umgesetzt?

- Familiensuche und Sozialbericht im Herkunftsland (*Etappe 5*)
 - Abklärung der Situation in der Schweiz (*Etappe 6*)
-

Wird das Kind bei der Festlegung einer dauerhaften Lösung angehört und hat es die Möglichkeit, sich an dem Verfahren zu beteiligen?

- Seine Meinung
 - Seine Befürchtungen
 - Seine Wünsche und seine Ressourcen
-

Wird die Familienzusammenführung ausschliesslich gefördert, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind?

- Sicherheit und Schutz des Jugendlichen
- Möglichkeiten der Eltern, für den Jugendlichen zu sorgen, und eventuelle Unterstützungsmassnahmen
- Dauerhafte Lösung für die Einschulung, eine Ausbildung und ärztliche Betreuung, falls erforderlich
- Konkrete Zukunftsperspektiven

Sollte die Familienzusammenführung nicht in Betracht kommen, wird die Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie gefördert?

- Kontakt per Telefon oder Skype
 - Austausch persönlicher Informationen (Fotos,...)
 - Informationen zum Aufenthalt des Jugendlichen in der Schweiz
-

Wird eine weitere Analyse zu den Träumen des Jugendlichen und ihrer Vereinbarkeit mit einer dauerhaften Lösung durchgeführt?

- Durch den gesetzlichen Vertreter, den Betreuer und die Akteure des Betreuungsnetzes
 - Mit der Unterstützung des Mentors
-

Ist der Jugendliche aktiv an der Definition eines konkreten langfristigen Projekts beteiligt?

- Integrationsprojekt in der Schweiz
- Reintegrationsprojekt im Herkunftsland
- Integrationsprojekt in einem Drittland

Ich habe das Recht, meine Möglichkeiten für die Zukunft bereits bei meiner Ankunft zu kennen und darauf vorbereitet zu werden. Manche von uns leben mehrere Jahre hier und erfahren dann, dass sie zurückkehren und in unserem Land von vorn beginnen müssen...

Das ist sehr schwierig. Ich habe das Recht, meine Meinung zu meiner Situation zu äussern. Ich muss mit jemandem reden können, der mir zuhört und meine Wünsche sowie meine Ängste berücksichtigt. Ich muss mit einer Vertrauensperson über meine Situation in der Schweiz, aber auch über die Situation, in der ich vorher in meinem Land war, reden können. Es ist auch wichtig, dass ich an der Gestaltung meiner Zukunft aktiv beteiligt bin.





Umsetzung und Begleitung der dauerhaften Lösung

„Wer wird
mir helfen?
Ich bin kein
Spielball.“

Meron*, 22 Jahre,
kam sechzehnjährig
in die Schweiz.



„Nach fünf Jahren und sechs Monaten in der Schweiz muss ich das Land nun wieder verlassen. Das ist sehr hart, wo ich doch all diese Jahre meines Lebens hier verbracht habe. Wer wird mir helfen? Ich bin kein Spielball. Ich möchte das Recht haben zu arbeiten, irgendeine Arbeit, aber ich will arbeiten. Was kann ich tun?“

Ziel Einrichtung eines Plans zur Nachbetreuung in
Absprache mit der Jugendlichen, um ihre Integration
in der Schweiz, ihre Reintegration im Herkunftsland
oder ihre Integration in einem Drittland bis zu ihrer
Selbstständigkeit zu fördern.

.....

Die Integration ins Gastland oder Drittland sowie die Reintegration ins Herkunftsland sind komplexe Verfahren, die in den bisherigen Werdegang der Jugendlichen integriert werden müssen. Im Falle einer Reintegration ins Herkunftsland oder Integration in ein Drittland soll die Jugendliche in der Vorbereitungsphase auf die Unterstützung im Gastland zählen und zugleich auch neue Kontakte am zukünftigen Wohnort aufbauen können.



Die Nachbetreuung umfasst folgende Elemente:

BETREUUNGSPLAN

- Erarbeitung eines konkreten Plans zur schulischen oder beruflichen Bildung bzw. beruflichen Integration
- Beteiligung relevanter Akteure
- Bestimmung der Modalitäten für die Aufnahme und die Begleitung der Jugendlichen im Falle einer Reintegration im Herkunftsland oder Integration in ein Drittland

UNTERSTÜTZUNGSNETZWERK

- Bestimmung einer Bezugsperson, die für die persönliche Nachbetreuung und das Monitoring der Jugendlichen verantwortlich ist
- Vernetzung mit den zuständigen Fachstellen
- Übermittlung der Informationen
- Im Falle einer Familienzusammenführung Vorbereitung der Familie und gegebenenfalls Festlegung von Unterstützungsmassnahmen

MONITORING

- Abklärung der Situation der Jugendlichen und ihrer Familie, mindestens zweimal jährlich
- Anpassung des Zukunftsprojekts der Jugendlichen oder Umorientierung, falls erforderlich
- Umsetzung von Massnahmen für die soziale und berufliche Integration

AKTEURE

Gesetzliche Vertreterin

Mentorin

Programme zur Unterstützung der Integration oder Reintegration

Rückkehrberatungsstelle (RBS)

Professionelle Partnerorganisationen im Herkunfts- oder Drittland

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Angesichts einer Rückkehr oder Reintegration ist die Rückkehrfähigkeit der Jugendlichen zu fördern. Dies beinhaltet die Stärkung ihrer Persönlichkeit, und ihrer Eigenständigkeit sowie die notwendigen Vorbereitungen im Hinblick auf eine Ausreise aus der Schweiz. Sollte sich der Wegweisungsvollzug als nicht möglich erweisen, so kann der Kanton beim SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme beantragen (Art. 46 Abs. 2 AsylG).

INDIVIDUELLE NACHBETREUUNG IM HERKUNFTSLAND

Die Jugendliche

Gewährleisten der Nachbetreuung der Jugendlichen bis zu ihrer Selbstständigkeit

Vernetzung der Jugendlichen mit einer Fachstelle, welche sie in den folgenden Bereichen unterstützen kann:

- Soziale Wiedereingliederung
- Projekt für ihre schulische oder berufliche Integration
- Psychosoziale Unterstützung
- Medizinische Betreuung, falls notwendig (Behandlungen und Medikamente)

Die Familie

Entwicklung von Modalitäten zur Unterstützung und Begleitung der Familie, zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen und/oder ihrer wirtschaftlichen Situation:

- Enge Beziehung und Dialog zwischen der Jugendlichen und ihrer Familie
- Familienmediation
- Angebot von Unterstützungsmassnahmen für Familien, die sich in einer schwierigen Lage befinden

Die Gemeinschaft

Bestimmung einer oder mehrerer Bezugspersonen für die Jugendliche und ihre Familie, welche ihre Eingliederung in der Gemeinschaft fördern und regelmässig evaluieren:

- Fachperson des Sozialwesens
- Mitglieder der Gemeinschaft, welche z.B. als Mentorinnen der Jugendlichen und ihrer Familie fungieren können

Die Fachpersonen

Aufbau eines Netzwerks bestehend aus staatlichen Akteuren, NGOs und Fachpersonen, die über die nötigen Kompetenzen für die Begleitung der Jugendlichen und deren Familien verfügen:

- Aufnahme der Jugendlichen unter sicheren und angemessenen Bedingungen
- Monitoring zwecks Evaluation und Anpassung des Zukunftsprojekts der Jugendlichen

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die eingeleiteten schulischen und beruflichen Massnahmen sollen bei Erreichen der Volljährigkeit oder Änderung des Wohnorts nicht unterbrochen werden. MNA sind auch nach Erreichung ihrer Volljährigkeit bei ihrer schulischen bzw. beruflichen Bildung eng zu begleiten.

INDIVIDUELLE NACHBETREUUNG IN DER SCHWEIZ

Die Jugendliche

Die Jugendlichen haben bis zum Alter von 25 Jahren Anspruch auf die von der Kinder- und Jugendpolitik vorgesehenen Leistungen.

- Betreuungsmassnahmen für Jugendliche, die ohne ihre Eltern in der Schweiz leben
- Betreuungsplan für ihre soziale und berufliche Integration
- Vernetzung mit den zuständigen Fachstellen für die Unterstützung junger Erwachsener je nach Bedarf (Orientierung, medizinische Versorgung, psychologische Unterstützung etc.)

Die Bezugsperson

Unterstützung der Jugendlichen bei der Umsetzung ihres Integrationsprojekts und/oder der Suche nach:

- einer Ausbildung
- einer Arbeit
- einer Wohnung
- Freizeitaktivitäten

Die Familie

Ermutigung der Jugendlichen zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihrer Familie, sofern dies in ihrem Interesse liegt.

Die Zivilgesellschaft

Förderung des Austauschs zwischen der Jugendlichen und der Zivilgesellschaft als eine wesentliche Voraussetzung für ihre Integration auf ihrem Weg in ein selbstständiges Leben durch:

- Mentorin
- Quartierzentren, Jugendvereinigungen
- Freizeitaktivitäten
- Religiöse Institutionen
- Diaspora
- Etc

Die Fachpersonen

Verfügbarkeit eines Netzwerks von Fachpersonen im Umfeld der Jugendlichen, welches ihren Bedürfnissen Rechnung trägt.

INDIVIDUELLE NACHBETREUUNG IN EINEM DRITTLAND

Die Jugendliche

Vernetzung der Jugendlichen mit einer zuständigen Fachstelle, die sie in den folgenden Bereichen unterstützen kann:

- Soziale Wiedereingliederung
 - Projekt für ihre schulische oder berufliche Integration
 - Psychosoziale Unterstützung
 - Medizinische Weiterbetreuung, falls notwendig (Behandlungen und Medikamente)
-

Die Fachpersonen

Aufbau eines Netzwerks bestehend aus staatlichen Akteuren, NGOs und Fachpersonen, die über die nötigen Kompetenzen für die Begleitung der Jugendlichen und deren Familien verfügen:

- Aufnahme der Jugendlichen unter sicheren und angemessenen Bedingungen
- Monitoring zwecks Evaluation und Anpassung des Zukunftsprojekts der Jugendlichen

Die Familie und die Gemeinschaft

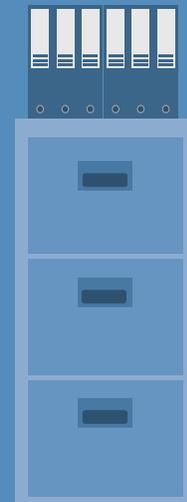
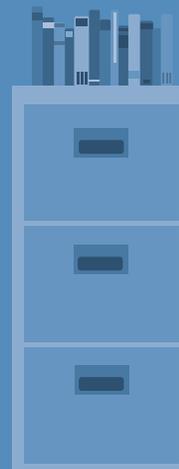
Analog zur Reintegration: Entwicklung von Modalitäten zur Unterstützung und Begleitung der Familie, zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen und/oder ihrer wirtschaftlichen Lage:

- Enge Beziehung und Dialog zwischen der Jugendlichen und ihrer Familie
- Familienmediation
- Unterstützungsangebote und -massnahmen für Familien, die sich in einer schwierigen Lage befinden
- Beteiligung der Gemeinschaft zur Förderung der Integration



Ich muss an den
Schritten, die meine
Zukunft betreffen,
miteinbezogen werden.

Man muss mir zuhören und mich verstehen können. Ich
brauche ausserdem Menschen, die mich unterstützen und
mich bei diesem Prozess vorbereiten und begleiten, vor
allem wenn mein Zukunftsprojekt ausserhalb der Schweiz
umgesetzt werden soll. Ich muss mich verabschieden
und am neuen Ort Unterstützung für die Gestaltung
meiner Zukunft finden können.



- Fehlende Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen oder ihrer Familie im Hinblick auf eine Rückkehr oder die Familienzusammenführung
- Fehlende Vorbereitung der Jugendlichen auf ihre Reintegration oder die Familienzusammenführung
- Fehlender Plan zur Nachbetreuung und Unterstützung bei der Reintegration im Herkunftsland oder der Integration der Jugendlichen in ein Drittland
- Fehlende Übergangsmassnahmen bei Erreichen der Volljährigkeit (*siehe Etappe 9*)
- Abgebrochene ärztliche, psychologische oder andere Betreuungsmassnahmen bei Erreichen des Erwachsenenalters nach der Rückkehr in das Herkunftsland oder der Integration in ein Drittland

Individueller Betreuungsplan

Wird ein individueller Betreuungsplan erstellt, um eine nachhaltige Betreuung zu gewährleisten?

- Projekt für ihre schulische oder berufliche Integration
 - Psychosoziale Unterstützung
 - Soziale Integration/Wiedereingliederung
 - Ärztliche Betreuung
-

Kann die Jugendliche auf Unterstützung und stabile Beziehungen zählen, welche sie bei der Umsetzung ihres Projekts begleiten werden?

- In der Schweiz?
 - Im Herkunftsland oder Drittland?
-

Werden der Schutz und die Entwicklung der Jugendlichen durch eine grenzüberschreitende, fachübergreifende Zusammenarbeit gewährleistet?

- Zusammenarbeit auf lokaler Ebene
(Betreuungsnetzwerk, Gemeinschaft etc.)
- Zusammenarbeit auf nationaler Ebene
(Behörden für Migration und Kinderschutz, Integration, Bildung etc.)
- Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene
(transnationale Fachstellen, NGOs etc.)

Werden die Jugendliche und ihre Familie im Falle einer Familienzusammenführung vorbereitet?

- Durch Fachpersonen
 - Mit der Unterstützung der Gemeinschaft
 - Durch Familienmediation
 - Mit Massnahmen zur Stärkung der Fähigkeiten der Familie, für die Jugendliche zu sorgen
-

Ermöglicht das Monitoring der Jugendlichen, ihr Projekt umzusetzen und gegebenenfalls anzupassen?

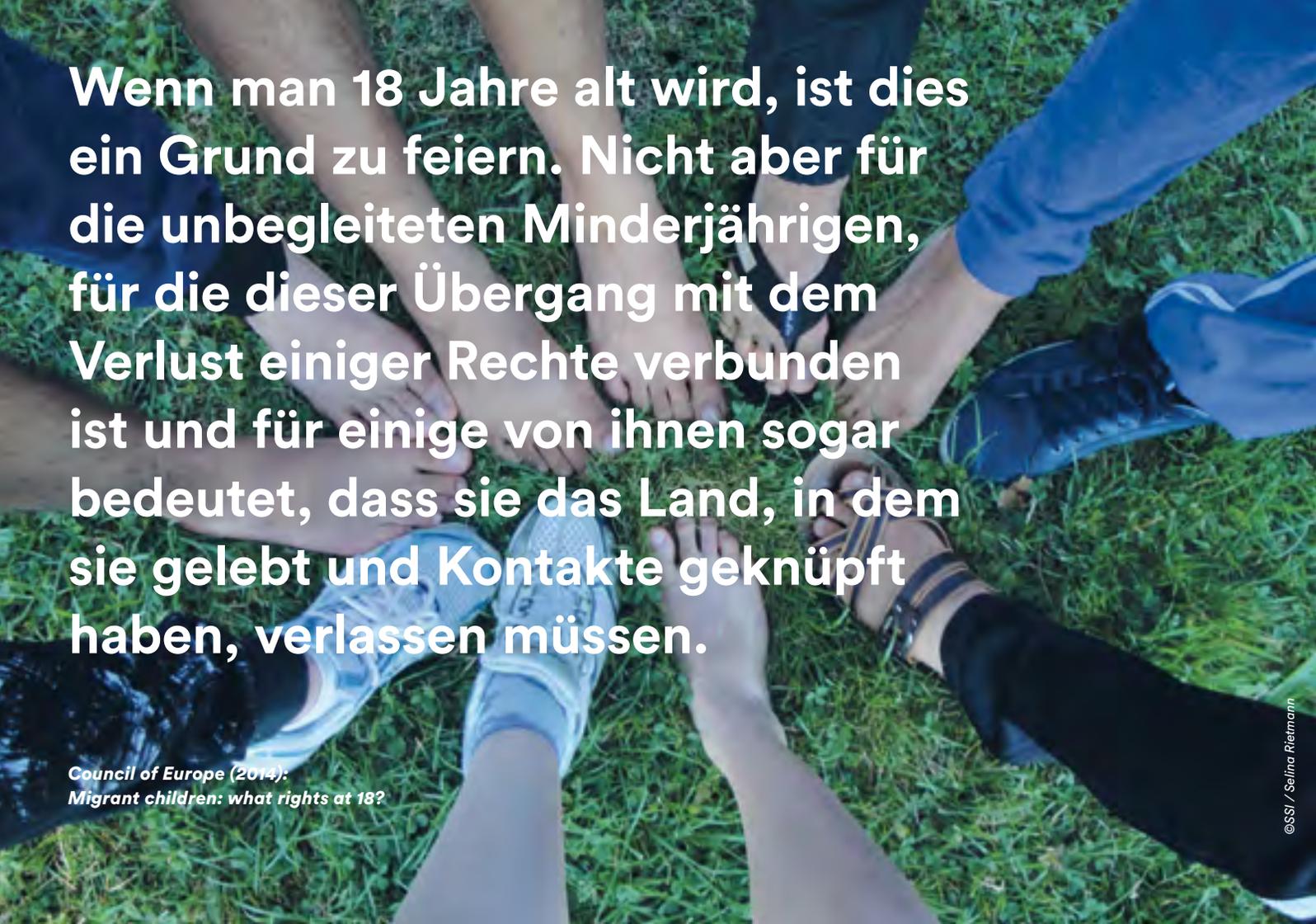
- Mithilfe ihrer Bezugsperson?
 - Mithilfe der zuständigen Stellen vor Ort?
 - Mindestens zweimal jährlich?
-

Wird das Monitoring der Jugendlichen gewährleistet?

- Bis zu ihrer wirtschaftlichen und emotionalen Selbstständigkeit?
- Auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, wenn nötig?



Unterstützung junger Erwachsener



Wenn man 18 Jahre alt wird, ist dies ein Grund zu feiern. Nicht aber für die unbegleiteten Minderjährigen, für die dieser Übergang mit dem Verlust einiger Rechte verbunden ist und für einige von ihnen sogar bedeutet, dass sie das Land, in dem sie gelebt und Kontakte geknüpft haben, verlassen müssen.

*Council of Europe (2014):
Migrant children: what rights at 18?*

**„Die Mehrheit der jungen
Migranten verliert mit der
Volljährigkeit praktisch jegliche
Unterstützung und müssen
zurechtkommen wie Erwachsene.
Ohne die Sprache zu beherrschen,
weit weg von der Familie, ist man
jedoch mit 18 Jahren noch nicht
selbstständig.“**

**Céline Ehrwein,
Kantonsrätin Waadt**

Ziel Vorausschauende Planung des Übergangs in die Volljährigkeit bereits bei Beginn der Betreuung, um einen abrupten Bruch mit dem Betreuungsnetzwerk des Jugendlichen zu vermeiden sowie seinen Schutz zu gewährleisten und um seine Entwicklung zu fördern.

.....

Der Übergang in die Volljährigkeit hat bedeutende Auswirkungen auf das Leben der MNA. Er bringt grosse Veränderungen mit sich, was die Lebensbedingungen, die Betreuung, die rechtliche Situation und die Zukunftsperspektiven anbelangt. Eine enge soziale Unterstützung und die Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen sind beim Übergang der Jugendlichen in die Volljährigkeit von zentraler Bedeutung, denn es bestehen erhebliche Risiken, dass diese jungen Menschen gesellschaftlich ins Abseits geraten.

Jeder Jugendliche sollte von den kantonalen Leistungen der Kinder- und Jugendpolitik bis zum Alter von 25 Jahre profitieren können.³⁸

.....

³⁸ SODK (2016): *Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen.*

Man unterscheidet zwischen drei für den Übergang unabdingbaren Phasen, in denen sowohl formelle (Institutionen) als auch informelle Akteure (Zivilgesellschaft) eine Verantwortung haben:



A

- **Aufrechterhaltung einer bedeutsamen Beziehung mit einer Fachperson** (Betreuer, Sozialarbeiter, Arzt, Lehrkraft etc.)
- **und mit einer Bezugsperson aus der Zivilgesellschaft** (Mentor)



B

- **Herstellung des Kontakts zu den zuständigen Einrichtungen** (Unterkunft, soziale und finanzielle Unterstützung, Orientierungshilfe etc.)
- **und Akteuren der Zivilgesellschaft** (Rechtsbeistand, Unterstützung für junge Erwachsene, Vereinigungen für Migranten etc.)



C

- **Begleitung bei der Entwicklung eines persönlichen Unterstützungsnetzwerks** (Gleichaltrige, Jugendliche mit Migrationshintergrund, Diaspora, religiöse Institutionen, Freiwillige, Nachbarn, Mentor)

AKTEURE

.....
Gesetzlicher Vertreter

Mentor

Sozialpädagogische
Bezugsperson

Sozialarbeiter

Lehrer

Arzt

Psychologe

Jugendarbeiter

Gleichaltrige

Diaspora und religiöse
Gemeinschaften

*Der Weg hin zu einem Leben als
selbstständiges, unabhängiges und aktives
Mitglied der Gesellschaft.*

VOLLJÄHRIGKEIT: RISIKEN UND MASSNAHMEN

Risiken

Rechtliche Situation

- Negativer Asylentscheid:
- Rückkehr ohne Vorbereitung
 - Illegaler Aufenthalt
 - Untertauchen

Gesetzliche Vertretung

- Ende des Mandats des gesetzlichen Vertreters:
- Verlust der Beistandsperson (nach ZGB)
 - Verlust der Vertrauensperson (nach AsylG)

Betreuungsplan



Vorrangige Bearbeitung des Asylantrags (Art. 17 Abs. 2bis AsylG)



Dialog mit dem Jugendlichen zu den drei möglichen dauerhaften Lösungen vor dem Asylentscheid



Einleitung des Verfahrens zur Suche nach einer dauerhaften Lösung



Vernetzung der Jugendlichen mit den Fachstellen, die ihnen Rechtsbeistand bieten können



Errichtung einer Begleitbeistandschaft, falls erforderlich (Art. 393 ZGB)



Aufrechterhaltung des Kontakts zu einer Bezugsperson wie z.B. einer Betreuungsperson oder einem Mentor

Lebensbedingungen

Umzug in eine Unterkunft für Erwachsene:

- Prekäre Lebensbedingungen
- Vereinsamung

Betreuung

Verlust des Anspruchs auf Schutz- und Betreuungsmassnahmen für Minderjährige:

- Verlust der sozialpädagogischen Unterstützung
- Verlust der psychosozialen Unterstützung
- Verlust der vertrauten Bezugspersonen (Betreuer, Mentor etc.)

Zukunftsperspektiven

Erschwerter Zugang zu einer Ausbildung:

- Unsicheres Lebensprojekt

EMPFEHLUNGEN DER SODK

Die SODK empfiehlt, MNA über die Volljährigkeit hinaus und bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, weiter sozialpädagogisch zu betreuen. Die Jugendlichen müssen diese Begleitung bis zu ihrem 25. Lebensjahr in Anspruch nehmen können.



Vorausschauende Suche nach einer Unterkunft



Vorausschauende Massnahmen für die Förderung der Selbstständigkeit



Vorbereitung der Wohnortverlegung und Weiterbetreuung des jungen Erwachsenen



Zugang zum Dienstleistungsangebot für junge Erwachsene



Herstellung oder Aufrechterhaltung des Kontakts zu einer Bezugsperson, die den Jugendlichen unabhängig seines Lebensorts und seines Alters begleitet



Begleitung und Kontinuität in der Ausbildung

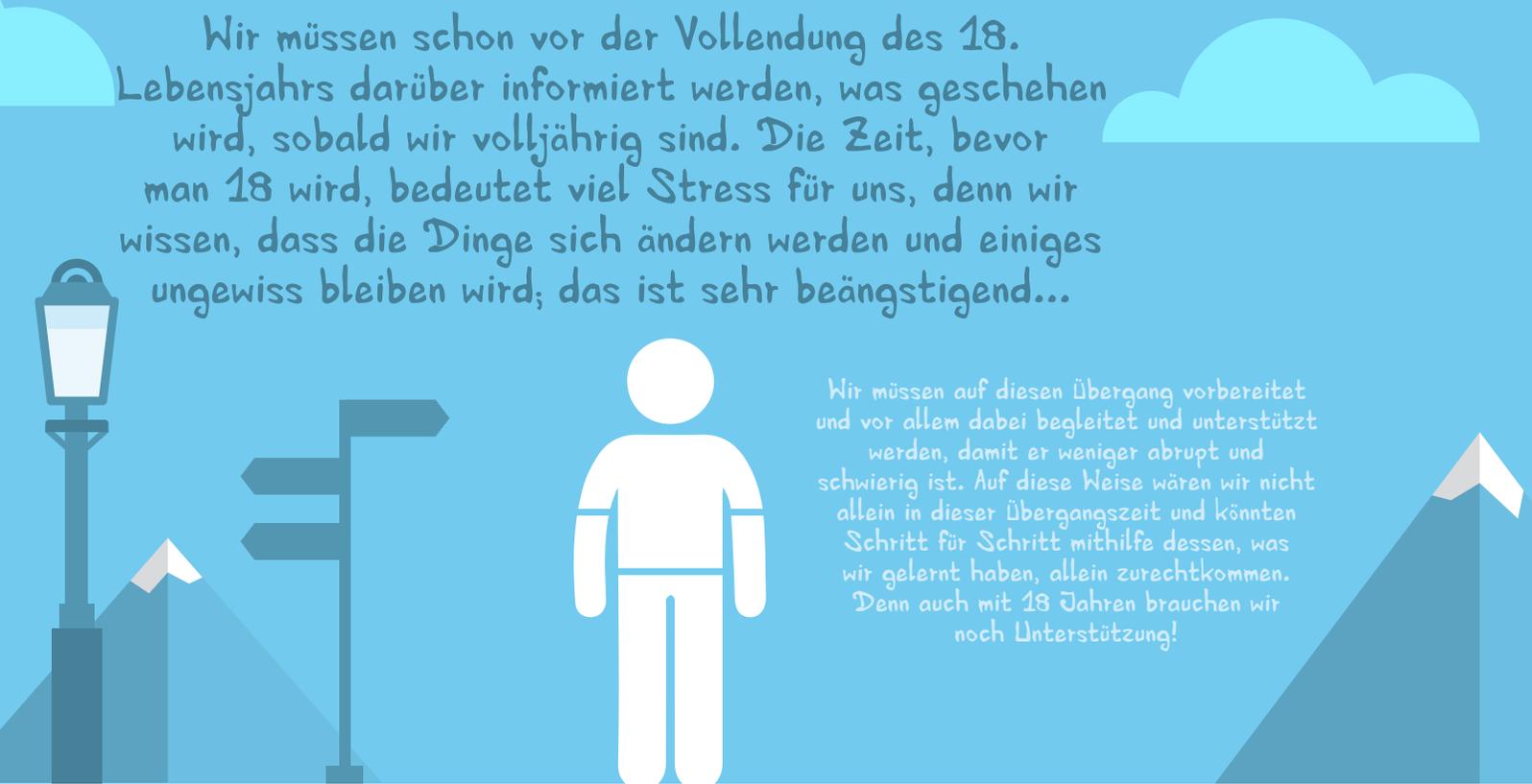


Unterstützung bei der Arbeitssuche

- Fehlende vorausschauende Planung für den Übergang in das Erwachsenenalter
- Mangelnde Betreuung des Jugendlichen beim Übergang in die Volljährigkeit
- Verlust der Bezugsperson bei Erreichen der Volljährigkeit
- Fehlende Koordination und Abbruch der ärztlichen, psychologischen und juristischen Leistungen
- Fehlende Ausbildung bzw. Abbruch der Ausbildung bei Erreichen der Volljährigkeit
- Verlust von Bezugspunkten, Abbruch der aufgebauten Beziehungen
- Risiko, dass Jugendliche „untertauchen“

Wir müssen schon vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs darüber informiert werden, was geschehen wird, sobald wir volljährig sind. Die Zeit, bevor man 18 wird, bedeutet viel Stress für uns, denn wir wissen, dass die Dinge sich ändern werden und einiges ungewiss bleiben wird; das ist sehr beängstigend...

Wir müssen auf diesen Übergang vorbereitet und vor allem dabei begleitet und unterstützt werden, damit er weniger abrupt und schwierig ist. Auf diese Weise wären wir nicht allein in dieser Übergangszeit und könnten Schritt für Schritt mithilfe dessen, was wir gelernt haben, allein zurechtkommen. Denn auch mit 18 Jahren brauchen wir noch Unterstützung!



Vorbereitung des Übergangs in das Erwachsenenalter

Wird jedem Jugendlichen kurz vor Erreichen der Volljährigkeit eine individuelle Betreuung geboten, die folgende Aspekte umfasst?

- Vorbereitung durch seinen Betreuer oder gesetzlichen Vertreter
- Umfassende und adäquate Information zu den möglichen Veränderungen (Unterkunft, Betreuung, rechtliche Situation, Ausbildung, Zukunftsperspektiven)
- Massnahmen zur Förderung der Selbstständigkeit bei der Betreuung für Minderjährige

Kann der Jugendliche weiter in seiner Unterkunft verbleiben, damit ein allzu abrupter Abbruch der Betreuung vermieden wird?
Wenn dies nicht der Fall ist:

- Werden Massnahmen für den Übergang ergriffen, um den Umzug und die Nachbetreuung vorzubereiten? Durch wen?
- Ist es möglich, den Kontakt zum sozialpädagogischen Fachpersonal aufrechtzuerhalten?

Ist die Errichtung einer Beistandschaft für Erwachsene nach Erreichen der Volljährigkeit erforderlich, geeignet und verhältnismässig?

- Ja (_____) Nein

Hat der Jugendliche im Falle eines Umzugs auch weiterhin Zugang zu:

- Individueller Betreuung?
- Grundlegenden Dienstleistungen (soziale und finanzielle Unterstützung, Ernährung, Sicherheit)?
- Medizinischer und psychologischer Betreuung?
- Beruflicher Ausbildung?

Gibt es für den jungen Erwachsenen einen Ort, wo man ihm zuhört bzw. wo er über seine Schwierigkeiten sprechen kann und Rat erhält?

- Ja Nein

Gibt es eine Bezugsperson wie ein Mentor, der den jungen Erwachsenen weiterhin begleiten kann, ihn persönlich unterstützt und eine Verbindung zu der Gesellschaft des Gastlands herstellt?

- Ja Nein

Ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen formellen Akteuren (Institutionen) und informellen Akteuren (Zivilgesellschaft), die für den jungen Erwachsenen zuständig sind, gewährleistet? Auf welche Weise?

- Ja (_____) Nein

Anhänge I: Entwicklung eines Lebensprojekts

Die sechs Etappen des Lebensprojektes:



Quelle: DRAMMEH L. (2010): *Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten. Handbuch für Fachleute vor Ort.*

Anhänge II: Gesetzliche Vertretung

Qualitätsstandards für die gesetzlichen Vertretung von unbegleiteter Minderjähriger.

Im Jahr 2011 wurde eine Auflistung von 10 Standards für die gesetzlichen Vertreter erarbeitet, welche die Meinungsäußerungen unbegleiteter Minderjähriger und ihrer gesetzlichen Vertreter in acht europäischen Staaten berücksichtigt (diese Standards betreffen auch die im Schweizerischen Gesetz erwähnten „Vertrauenspersonen“):

- Die gesetzliche Vertretung setzt sich dafür ein, dass alle Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses und mit dem Ziel des Schutzes und der Entwicklung des Kindes erfolgen.
- Die gesetzliche Vertretung stellt die Teilhabe des Kindes an jeder Entscheidung, von der es betroffen ist, sicher.

*"Ich möchte Beistand werden, weil ich weiss wie man sich fühlt. **Ein Beistand muss das Kind unterstützen, begleiten, alle Regeln kennen. Du musst zuhören und versuchen zu fühlen wie das Kind sich fühlt.**"*

Ein unbegleiteter Minderjähriger, Niederlanden

- Die gesetzliche Vertretung stellt den Schutz des Kindes sicher.
- Die gesetzliche Vertretung verteidigt die Rechte des Kindes.
- Die gesetzliche Vertretung bildet eine Brücke zwischen Kind und anderen beteiligten Akteuren, er ist Anlaufstelle für beide Seiten.
- Die gesetzliche Vertretung stellt eine rasche Feststellung und Umsetzung dauerhafter Lösungen sicher.
- Die gesetzliche Vertretung behandelt das Kind respekt- und würdevoll.
- Die gesetzliche Vertretung baut eine Beziehung zu dem Kind auf, die auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und Diskretion basiert.
- Die gesetzliche Vertretung ist erreichbar.
- Die gesetzliche Vertretung besitzt relevante berufliche Kenntnisse und Kompetenzen.

Quelle: *Closing a protection gap. Standards de qualité pour les tuteurs des mineurs étrangers non accompagnés (2011).*

Anhänge III: Sozialpädagogische Betreuung

Die sozialpädagogische Betreuung ist von zentraler Bedeutung bei der Aufnahme und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger.

Die Begleitung durch einen speziell geschulten und für die Besonderheiten der unbegleiteten Minderjährigen sensibilisierten Sozialpädagogen ist von zentraler Bedeutung, um eine den Qualitätsstandards entsprechende Betreuungssituation zu gewährleisten. Diese Betreuung sollte vor allem auf folgenden Kriterien beruhen:

- Anwesenheit von SozialpädagogInnen am Unterbringungsort (auch vormittags, abends und an den Wochenenden)
- Bestimmung einer sozialpädagogischen Bezugsperson für den Jugendlichen

Rolle und Funktion der sozialpädagogischen Bezugsperson:

- Zusammenarbeit mit dem Netzwerk und Koordination der Leistungen, die den Jugendlichen betreffen
- Unterstützung des Jugendlichen bei der Organisation seines Alltagslebens
- Brückenbildung zwischen dem Herkunftsmilieu des Jugendlichen und dem Leben im Gastland
- Begleitung und Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Lebensprojektes (*siehe Anhang I*)

Profil der BetreuerInnen:

- Kenntnis und Erfassung der spezifischen Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen: mentale und körperliche Gesundheit, soziale Verletzlichkeit, Verhaltensstörungen, Kriminalität, Asylantrag, Aufenthaltsbewilligung.
- Weiterbildung auf dem Gebiet des Asylrechts und seiner Änderungen.

Anhänge IV: Grundvoraussetzungen für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern

WAS MÜSSEN WIR KINDERN BIETEN, WELCHE NICHT IN IHREN EIGENEN FAMILIEN AUFWACHSEN



UNTERSTÜTZENDES UMFELD

- Kindgerechte Atmosphäre
- Schutz
- Präsenz von Bezugspersonen
- Mitgefühl
- Kreativität
- Alltagsrituale
- Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse



ORIENTIERUNG

- Regeln
- Erklärungen
- Verständnis der Ressourcen und Probleme der Kinder
- Transparenz
- Aktive Partizipation
- Biografiearbeit



RESSOURCEN

- Förderung der persönlichen Ressourcen
- Stärkung der Resilienz
- Stärkung des Selbstvertrauens
- Förderung von Erfolgserlebnissen
- Bestärkung der Kinder in ihren Interessen



SPEZIFISCHE PÄDAGOGISCHE INTERVENTIONEN

- Erkennen von Trauma
- Abbau von Spannungen
- Verhinderung von schwierigem Verhalten
- Behandlung psychischer Leiden
- Abklärung von Behandlungsbedarf und Therapiemöglichkeiten

Quelle: WIDMER, R. (2017) Lignes directrices pour le placement extrafamilial d'enfants en Algérie.

Anhänge V: Familienzusammenführung

Familienzusammenführung im Herkunftsland, im Gastland oder in einem Drittstaat.

Die KRK sieht vor, dass ein unbegleiteter Minderjähriger **angemessenen Schutz** und **humanitäre Hilfe** erhalten soll (Artikel 22 KRK). Die betroffenen Staaten haben diesen Kindern im Speziellen Schutz zu gewähren und ihnen zu helfen, ihren Vater, ihre Mutter oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen.

In diesem Zusammenhang setzt sich die Schweizerische Stiftung des SSI dafür ein, dass die Kinder und Jugendlichen bei ihren Familien in gesicherten Verhältnissen leben können und unverzüglich ein konkretes Lebensprojekt entwickelt wird. Falls dies möglich ist und im Interesse des Kindes liegt, stellt die Familienzusammenführung im Gastland, bzw. im Herkunftsland oder in einem Drittstaat im Allgemeinen diejenige Massnahme dar, die vorrangig erwogen werden sollte.

Ist diese Lösung jedoch nicht möglich, bietet der SSI seine Unterstützung an, um die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern durch die Ermöglichung direkter Kontakte, durch Telefongespräche, den Austausch von Briefen und Fotos, usw. aufrechtzuerhalten. Der SSI setzt sich ausserdem für eine Familienzusammenführung ein, sobald sich die politischen, legislativen oder sonstigen Voraussetzungen verändert haben, falls dies im Sinne des übergeordneten Interesses des Kindes liegt.

Der SSI begleitet und unterstützt die Familienzusammenführung von der Suche nach den Angehörigen über die Wiederherstellung des Kontaktes bis hin zu den behördlichen Formalitäten und der Abreisevorbereitung. Nach einer langen Trennung erweist sich diese Vorbereitung, die sich besonders mit psychosozialen und kulturellen Aspekten auseinandersetzt, als unumgänglich.

Der SSI interveniert nach der Abreise auch im Sinne der Nachbetreuung, um dem Kind eine optimale Reintegration in die Familie zu erlauben. Zu diesem Zweck arbeitet er eine gewisse Zeit lang mit den jeweiligen nationalen Sozialdiensten zusammen.

Bibliographie

ANTONY, E. (2010): Les mineurs non accompagnés séjournant en Suisse: quelles perspectives d'avenir? Réflexions sur la participation du mineur dans la recherche de solutions durables.

Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998.

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1) vom 11. August 1999.

Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015): Abschliessende Bemerkungen bezüglich des zweiten und vierten periodischen Berichts der Schweiz.

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005.

Coordination asile.ge (2016): Asile LGBT Genève – Recherche action sur l'accueil des réfugié-e-s LGBTI à Genève.

Council of Europe (2014): *Migrant children: what rights at 18?*

Destination Unknown Campaign (2016): Thematic sheet 10: Durable solutions for children on the move.

DISA, CHUV (2016): Eine wachsende Population? Die Unbegleitete minderjährige Asylsuchenden heute in der Schweiz. *PAEDIATRICA, Spezialnummer Migranten*.

DRAMMEH L., Europarat (2010): Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten. Handbuch für Fachleute vor Ort.

ECOWAS (2016): ECOWAS Support Procedures and Standards for the Protection and Reintegration of Vulnerable Children on the Move and Young Migrants.

HUERRE, P. (2013): Peut-on comprendre les adolescents? *L'adolescence. L'Essentiel Cerveau & Psycho, Nr. 15 August-Oktober 2013*.

International Social Service (2012): ISS Guidelines - Unaccompanied and separated children.

Irish Refugee Council (2015): Durable Solutions for Separated Children in Europe.

Kinderschutz Schweiz/ECPAT Switzerland (2016). Kinderhandel. Prävention, Identifizierung und Betreuung minderjähriger Opfer.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen ou Sozialdirektoren (SODK) (2016): Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich.

L'article.ch: *Parrainage et hébergement: quel soutien pour les jeunes réfugiés vaudois?*

Parlamentarische Motion 15.3127, eingereicht von BOURGEOIS, J. (2015): Unbegleitete Minderjährige. Betreuung und Schulbildung sicherstellen.

Europäisches Parlament (2011): *Unaccompanied children in Europe: issues of arrival, stay and return. Resolution 1810*.

PERREN-KLINGER G. (2017): *Un Modèle-ressource de gestion orientée santé pour les requérants d'asile et les réfugiés*. Intervention lors du colloque Journée Migration de l'Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle (IFFP), 18 mai 2017.

Quality4Children (2008): Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa.

Recommended principles to guide actions concerning children on the move and other children affected by migration (2016).

Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – Psychotherapie (SGKJPP) (2016): Stellungnahme der SGKJPP zur Situation und Versorgung minderjähriger Flüchtlinge in der Schweiz.

SODK (2016): Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen.

SSI (2017): Mapping der MNA-Betreuungsstrukturen in den Kantonen.

Staatssekretariat für Migration: Statistik UMA 2016.

STOECKLIN, D. (2008): *Système de l'acteur*.

UN-Generalversammlung (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. 20. November 1989.

UNHCR (2016): *Staatenlosigkeit verhindern - Staatenlose schützen. Schweiz und Liechtenstein*.

UNHCR/UNICEF (2014): *Safe & Sound: Welche Massnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten*.

UNHCR und Europarat (2014): *Unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children turning eighteen: what to celebrate?*

WHO (2002): *Services de santé adaptés aux adolescents. Un programme pour le changement*.

WIDMER, R. (2017) *Lignes directrices pour le placement extrafamilial d'enfants en Algérie*.

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), RS 0.311.542, Art. 3.

